

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 72

FREITAG, DEN 12. SEPTEMBER

2025

Inhalt:

	Seite		Seite
Beschluss der Senatskommission für die Benennung von Verkehrsflächen.....	1765	Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg.....	1770
Förderrichtlinie StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt.....	1766	Öffentliche Bekanntmachung.....	1776
Grundstücksübertragung „Schulcampus HafenCity“	1768		
Öffentliche Bekanntmachung auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß §4 in Verbindung mit §10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und §21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).....	1769		

BEKANNTMACHUNGEN

Beschluss der Senatskommission für die Benennung von Verkehrsflächen

Der Senat hat am 21. August 2025 beschlossen,

1. die nachstehend beschriebenen Verkehrsflächen wie folgt zu benennen:

im Bezirk Hamburg-Mitte

Stadtteil Horn – Ortsteil 128 –

ein Spazierweg, der sich in der öffentlichen Grünanlage Grünzug Rhiemsweg – Bauerberg befindet, verläuft vom Rhiemsweg etwa 590 Meter in östlicher Richtung bis zur Straße Am Gojenboom,

Ingrid-Jungesblut-Weg,

nach Ingrid Jungesblut (29.05.1930 – 24.08.2015), Politikerin und Leiterin einer Altentagesstätte,

Stadtteil Wilhelmsburg – Ortsteil 136 –

die Fläche grenzt im Osten unmittelbar an den Niedergeorgswerder Deich. Von dort erstreckt sie sich in westlicher Richtung entlang der Buschweide. Nach einer Länge von etwa 210 Metern macht die Anlage eine

Richtungsänderung und verläuft von dort aus in nördlicher Richtung bis zur Straße Langenhövel,

Angela-Pietrowski-Park,

nach Angela Pietrowski (11.04.1958 – 16./17.02.1962), Opfer der großen Sturmflut in Hamburg,

im Bezirk Harburg

Stadtteil Eißendorf – Ortsteil 710 –

ein, von der Kehre Metzendorfer Weg in nordwestlicher Richtung bis zur Kehre Beerenhöhe, abgehender Weg

Beerenhöhe,

im Bezirk Wandsbek

Stadtteil Rahlstedt – Ortsteil 526 –

ein, von der Schöneberger Straße in südlicher Richtung abgehender, Verbindungsweg,

Schöneberger Straße,

Stadtteil Jenfeld – Ortsteil 512 –

eine, von der Zur Jenfelder Au abgehende und zur Zur Jenfelder Au parallellaufende, Wegefläche

Zur Jenfelder Au,

Stadtteil Wandsbek – Ortsteil 508 –
eine, von der Kornbergstraße in westlicher Richtung
abgehendes Erschließungsgebiet, weiterlaufend in nörd-
licher Richtung zur Fenglerstraße

Kornbergstraße,

2. die nachstehend beschriebenen Verkehrsflächen wie
folgt umzubenennen:

im Bezirk Harburg

Stadtteil Eißendorf – Ortsteil 710 –
der Verbindungsweg zwischen Albert-Schäfer-Weg und
der unbenannten Wegeverbindung von der Kehre Met-
zendorfer Weg in nordwestlicher Richtung bis zur Kehre
Beerenhöhe, vormalig Albert-Schäfer-Weg

Beerenhöhe,

im Bezirk Wandsbek

Stadtteil Jenfeld – Ortsteil 512 –
der westlich anschließende Weg, vormalig Teil der Elsa-
Brändström-Straße, ca. 34 m, anschließend der Raja-Ili-
nauk-Straße

Raja-Ilinauk-Straße.

Hamburg, den 21. August 2025

Die Behörde für Kultur und Medien
– Staatsarchiv –

Amtl. Anz. S. 1765

Erläuterungen zum Senatsbeschluss 2-2025

zu 1.:

Ingrid-Jungesblut-Weg

Ingrid Jungesblut ist am 29.05.1930 geboren und am
24.08.2015 verstorben. Sie ist 1950 in die SPD eingetreten
und war von 1974 bis 1989 als Abgeordnete in der Bezirks-
versammlung Hamburg-Mitte tätig. Zeitweise war sie
zudem Vorsitzende im Ortsausschuss Billstedt/Horn und in
der Bezirksversammlung. Sie hat sich besonders um die
Anliegen älterer Anwohnender gekümmert und mitbe-
wirkt, dass das alte Teehaus aus Pflanzen und Blumen nach
Horn verlegt wurde, um dort eine Altentagesstätte (heute
Seniorentreff) zu gründen. Diese Einrichtung leitete sie
zeitweise.

Angela-Pietrowski-Park

Angela Pietrowski ist am 11. April 1958 in Hamburg
geboren und ist in der Nacht vom 16. auf den 17. Februar
1962 in Hamburg gestorben. Sie ist eines der 315 Opfer der
Sturmflut. Pietrowski starb in Georgswerder am Niederge-
orgswerder Deich, Kleingartenverein 723, Parzelle 31, in
den Fluten.

**Förderrichtlinie StoP –
Stadtteile ohne Partnergewalt**

Ausgangslage

Das Ausmaß von Partnergewalt in Deutschland ist
erheblich: Gemäß Zahlen des Bundesfamilienministeriums
hat mindestens jede vierte Frau körperliche oder sexuelle
Übergriffe durch einen Partner oder Ex-Partner erlebt.¹⁾²⁾
Gewalt gegen Frauen ist gesellschaftsübergreifend ein
ernstzunehmendes Problem mit weiterhin hohem Hand-
lungsbedarf.

Der Senat misst der Bekämpfung von Gewalt sowie dem
Schutz und der Unterstützung der Opfer in Hamburg einen

hohen Stellenwert bei. Das Gewaltschutzkonzept aus dem
Jahr 2024, Drucksache 22/15828, betont, dass die Bekämp-
fung geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt
nur aus einer aktiven Zivilgesellschaft heraus gelingen
kann. Neben professionellen Helferinnen und Helfern sind
auch Menschen aus dem persönlichen Umfeld gefragt –
denn häufig wenden sich gefährdete und betroffene Men-
schen als Erstes an diese.

Vor diesem Hintergrund fördert der Senat seit dem Jahr
2013 die Projekte „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“ in
Hamburg. Die „StoP“-Projekte arbeiten nach einem zertifi-
zierten Konzept, das von Frau Prof. Dr. Sabine Stövesand,
HAW Hamburg, entwickelt worden ist. Ziel der Projekte ist
es, Anwohnerinnen und Anwohner für häusliche Gewalt
und deren Folgen zu sensibilisieren und diese zu befähigen,
nicht wegzuschauen, sondern der Gewalt angemessen ent-
gegentreten.³⁾ Die wachsende Zahl an „StoP“-Projekten
– sowohl in Hamburg als auch bundesweit – unterstreicht
die Bedeutung dieses zivilgesellschaftlich organisierten prä-
ventiven Ansatzes. Im Jahr 2025 sind in Hamburg acht
„StoP“-Projekte aktiv.⁴⁾

Mit dem Haushaltsbeschluss zur Drucksache 22/17218
hat die Bürgerschaft zur Förderung der „StoP“-Projekte
zunächst für das Jahr 2026 Mittel bereitgestellt, die über
eine Förderrichtlinie vergeben werden sollen. Damit soll
sowohl die bislang heterogene Finanzierung bestehender
Projekte gesichert als auch eine Finanzierungsbasis für
neue Projekte geschaffen werden. Aktuell erfolgt die Finan-
zierung der „StoP“-Projekte heterogen: Einzelne Projekte
erhalten einen Sockelbetrag der Sozialbehörde via den
Bezirksämtern, weitere erhalten über die Bezirksämter Mit-
tel der Sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Famili-
enhilfe (SAJF) und ein Projekt erhielt zeitlich begrenzt
Stiftungsmittel der Deutschen Fernsehlotterie.

Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie zur Verfügung
gestellten Mittel sind zunächst begrenzt auf das Haushalts-
jahr 2026. Beabsichtigt ist – vorbehaltlich der Verfügbarkeit
entsprechender finanzieller Mittel – eine Förderung von
„StoP“-Projekten auch in den folgenden Jahren.

1. Förderziele, Zuwendungszweck

1.1 Förderziele

Übergeordnetes Ziel der Förderrichtlinie ist es, zivilge-
sellschaftliches Engagement zur Prävention und Inter-
vention bei häuslicher Gewalt in lokalen Einzugsberei-
chen zu stärken. Spezifische Förderziele ergeben sich
basierend auf den folgenden Leitlinien des „Gewalt-

¹⁾ Studie: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von
Frauen in Deutschland – BMFSFJ (2004)
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-80694>, Bundesministerium für Bildung, Familie,
Senioren, Familie und Jugend, 6. Januar 2005
(zuletzt aufgerufen am 30. Juli 2025)

²⁾ Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren,
Familie und Jugend
<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>,
13. August 2025 (zuletzt aufgerufen am 22. August 2025)

³⁾ StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e.V.:
<https://stop-partnergewalt.org/>
(zuletzt aufgerufen am 30. Juli 2025)

⁴⁾ StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e.V.:
<https://stop-partnergewalt.org/#standorte>
(zuletzt aufgerufen am 30. Juli 2025)

schutzkonzeptes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“ (Drucksache 22/15828):

- Sicherstellung einer niedrigschwelligen, geschlechtersensiblen, interkulturellen und inklusiven Gewaltschutz-Hilfelandschaft (Leitlinie 1),
- Beteiligung und Vernetzung (Leitlinie 2),
- Empowerment – Hilfe zur Selbsthilfe (Leitlinie 4),
- Sensibilisierung und Aufklärung (Leitlinie 5).

Zudem soll der Fortbestand bestehender „StoP“-Projekte in Hamburg sichergestellt sowie der Aufbau neuer „StoP“-Projekte ermöglicht werden.

Die vorgenannten Ziele konkretisieren sich durch nachfolgende Teilziele, die mit dieser Förderrichtlinie erreicht werden sollen.

Gefördert werden spezifisch Projekte in Hamburg, die sich nach dem geschützten Handlungskonzept des Vereins „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e.V.“ aktiv in Stadtteilen gegen häusliche Gewalt engagieren.

Ziel der „StoP“-Projekte ist, „[...] Gewaltbetroffene und soziale Netzwerke in Stadtteilen so zu stärken, dass Partnergewalt nicht mehr erduldet, verschwiegen, ignoriert oder toleriert wird“. Die Projekte sollen unter anderem dazu beitragen, Bewohnerinnen und Bewohner eines Stadtteils für das Thema Partnergewalt zu sensibilisieren und zu ermutigen, sich gegen Partnergewalt einzubringen.⁵⁾

Die Handlungsschritte bzw. Tätigkeiten der StoP-Projekte umfassen u. a.:

- Aufbau nachbarschaftlicher Aktionsgruppen,
- Kontaktaufnahme und Vernetzung mit Menschen aus dem Stadtteil,
- Vernetzung und Kooperationen auf Stadtteilebene,
- individuelle Unterstützung und personenzentrierte Netzwerkarbeit.⁶⁾

Die konkrete Ausgestaltung dieser Handlungsschritte bzw. Angebote erfolgt projektbezogen individuell und orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten.

Ebenfalls soll die gegenwärtig heterogene Finanzierung der „StoP“-Projekte in Hamburg auf eine einheitliche Basis gestellt werden. Aktuell gibt es acht „StoP“-Projekte in fünf Bezirken. Ziel ist es, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass künftig möglichst in allen sieben Hamburger Bezirken „StoP“-Projekte umgesetzt werden können.

1.2 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck der Förderung ist die Durchführung von „StoP“-Projekten.

2. Zuwendungsempfängende

Diese Förderrichtlinie richtet sich an Träger, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben und sich im Bereich der sozialraumorientierten Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt engagieren oder engagieren möchten. Zuwendungsempfängende können ausschließlich juristische Personen sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für Zuwendungsempfängende bewilligt werden, die im Bereich der sozialraumorientierten Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt nach dem Handlungskonzept „StoP –

Stadtteile ohne Partnergewalt“© arbeiten und entsprechend zertifiziert sind.

Zuwendungsempfängende müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Berechtigung, mit dem „StoP“-Konzept©⁷⁾ zu arbeiten,
- Vorlage eines Konzepts, das die konkrete Umsetzung vor Ort sowie den Beitrag zu den Zielen von „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“© beschreibt.

Von den Zuwendungsempfängenden werden wirtschaftlich geordnete Verhältnisse erwartet. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung muss gesichert sein.

Bei der Erbringung der Leistungen müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit beachtet werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung eines bereits geförderten Projekts wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet das zuständige Bezirksamt auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.2 Finanzierungsart

Die Sozialbehörde beteiligt sich an den „StoP“-Projekten mit den unter Ziffer 4.4 aufgeführten Beträgen. Auf Grund der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den Bezirken entscheiden die Bezirksämter über die jeweilige Finanzierungsart.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Die Bürgerschaft hat mit Drucksache 22/17218 Mittel zur Förderung der „StoP“-Projekte in Höhe von insgesamt 400 000,- Euro zur Verfügung gestellt. Der Förderungsanteil der Sozialbehörde beträgt im Rahmen dieser Förderrichtlinie 40 000,- Euro je „StoP“-Projekt für das Kalenderjahr 2026. Darüber hinaus stellen die Bezirksämter den Projekten eigene Mittel zur Verfügung.

Mit diesen Fördermitteln abgedeckt werden können insbesondere Kosten für

- Personal,
- Administration,
- Räumlichkeiten,
- Honorare
- sowie für weitere Sachkosten.

⁵⁾ StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e.V.: <https://stop-partnergewalt.org/warum-braucht-es-stop/> (zuletzt aufgerufen am 30. Juli 2025)

⁶⁾ StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e.V.: <https://stop-partnergewalt.org/wie-funktioniert-stoppen/> (zuletzt aufgerufen am 13. August 2025)

⁷⁾ StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e.V.: <https://stop-partnergewalt.org/stoppen-lernen/> (zuletzt aufgerufen am 30. Juli 2025)

Das Auswahl- und Bewilligungsverfahren liegt im Zuständigkeitsbereich der Bezirksämter.

Sollte die Anzahl geeigneter Anträge die verfügbaren finanziellen Mittel übersteigen, sind die Kriterien Erfahrung und Fortsetzung des Bestands sehr hoch zu gewichten.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Zuwendungsempfangende weisen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Sozialbehörde und das jeweilige Bezirksamt hin. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg ist auf allen Publikationen zu verwenden.

Darüber hinaus sind Zuwendungsempfangende verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie in Form von Sachberichten zu bedienen. Das Bezirksamt ist berechtigt, die aus den, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten, Unterlagen ersichtlichen Daten zu verarbeiten. Dies umfasst auch die Weiterleitung an die Fachbehörde. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

5.2 Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle)

Auf Basis der durch die Bezirksämter ausgewerteten Verwendungsnachweise (siehe 6.2) führt die Sozialbehörde im Rahmen der Erfolgskontrolle des Gesamtkonzepts Gewaltschutz eine Auswertung durch.

Die Bezirksämter übermitteln der Sozialbehörde bis zum 1. Mai 2027 eine zusammenfassende Bewertung inklusive der Sachberichte der Zuwendungsempfangenden. Diese sollen folgende Informationen zu den geförderten „StoP“-Projekten beinhalten:

- Anzahl der Maßnahmen,
- Art der Maßnahmen.

Der Erfolg des Förderprogramms wird im Rahmen der Erfolgskontrolle zum Gewaltschutzkonzept evaluiert. Anhand der Datenlage wird beurteilt, ob das Förderprogramm in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 beiträgt.

Die Bezirksämter können zudem nach eigenen Zielstellungen weitere Daten erheben.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf finanzielle Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie für ein „StoP“-Projekt ist durch die Träger bis zum 15. Oktober 2025 beim zuständigen Fachamt (Zuwendungsabteilung oder Fachabteilung)

des jeweiligen Bezirksamtes einzureichen. Dieses stellt Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.

Bewilligungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt und durch schriftlichen Zuwendungsbescheid beschieden.

6.2 Nachweis der Verwendung (Zweckerreichungskontrolle)

Als Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung müssen Zuwendungsempfangende nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis sowie einen Sachbericht einreichen. Im Sachbericht ist darauf einzugehen, inwiefern die Zuwendungen verwendet wurden, welche Ergebnisse erzielt wurden und inwieweit der Zuwendungszweck erfüllt wurde (siehe Ziffer 1.2). Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

6.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P.) der Anlage 2 VV zu § 46 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO). Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und endet zunächst am 31. Dezember 2026.

Hamburg, den 2. September 2025

Die Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration

Amtl. Anz. S. 1766

Grundstücksübertragung „Schulcampus HafenCity“

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen gibt gemäß § 1 Absatz 5 Satz 2 und § 4 des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ vom 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 530), in Verbindung mit der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ vom 18. Januar 2005 (Amtl. Anz. S. 111) bekannt:

Das Flurstück 2870 der Gemarkung Altstadt Süd, Bezirk Hamburg-Mitte, wird dem „Sondervermögen Schulimmobilien“ der Freien und Hansestadt Hamburg zugewiesen. Es soll für den Neubau und Betrieb einer Schule (Schulcampus HafenCity) genutzt werden.

Hamburg, den 4. September 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1768

**Öffentliche Bekanntmachung auf Antrag
des Vorhabenträgers gemäß § 4
in Verbindung mit § 10 Absatz 8
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) und § 21a der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

**Erteilung der Genehmigung zur Errichtung
und zum Betrieb von einer Windkraftanlage
mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, hat am 12. August 2025 der Hamburger Wasserwerke GmbH, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern im Umfeld des Wasserwerks Curslack auf dem Flurstück 2673 in 21039 Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Curslack, erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen. Die Genehmigungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf Grund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

Genehmigung

I. Tenor/Genehmigung

I.1 Genehmigungsgegenstand

Auf den Antrag vom 22. Oktober 2024, eingegangen am 7. November 2024, zuletzt ergänzt am 6. Juni 2025, wird der Firma Hamburger Wasserwerke GmbH unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer Windkraftanlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen auf dem Flurstück 2673 in 21039 Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Curslack, erteilt.

Die Genehmigung beruht auf § 4 und § 19 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV¹⁾) und Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Diese Genehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V117/3,45 MW mit einer Gesamthöhe von 178,4 m über Gelände, einem Rotordurchmesser von 117 m, einer Nabenhöhe von 116,5 m und einer elektrischen Leistung von 3,45 MW zur Erzeugung von elektrischer Energie.

Die WKA besteht aus folgenden Komponenten und Nebeneinrichtungen:

- Rotor, mit Rotornabe, drei Rotorblätter und Pitchsystem,
- Maschinenhaus mit Triebstrang, Generator und Azimutsystem,

- Stahlrohrturm inklusive Fundament,
- Mittelspannungstransformator (MS-Transformator) und Mittelspannungsschaltanlage (MS-Schaltanlage) im Turmfuß,
- die Einrichtung eines Kranstellplatzes,
- die Errichtung einer dauerhaften Zuwegung.

I.2 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk und gegebenenfalls grünen Eintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

I.3 Eingeschlossene Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen) ein, insbesondere

- die Baugenehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung (HBauO²⁾),
- die naturschutzrechtliche Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft,
- die Zulassung gemäß § 15 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG³⁾),
- die Zulassung gemäß § 19 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG⁴⁾),
- die Befreiung vom Verbot zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme nach § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG⁵⁾).

Folgende wasserrechtlichen Genehmigungen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

(1) Wasserrechtliche Genehmigung 33/25 (§ 15 HWaG⁶⁾) für das temporäre (bauzeitliche) Verrohren des Gewässers südlich Fassungsgraben (Flurstück 1250) (Gewässerbezirk 45 – Curslack) auf 34 m.

(2) Wasserrechtliche Genehmigung 34/25 (§ 15 HWaG) für das Verrohren des Gewässers südlich Fassungsgraben (Flurstück 1250) (Gewässerbezirk 45 – Curslack) auf 7 m.

¹⁾ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist

²⁾ Hamburgische Bauordnung in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 525), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 270)

³⁾ Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist

⁴⁾ Hamburgisches Wegegesetz (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 605)

⁵⁾ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

⁶⁾ Hamburgisches Wassergesetz (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519)

(3) Wasserrechtliche Genehmigung 35/25 (§ 15 HWaG) für das Verrohren des Gewässers Quergraben (Flurstücke 95, 2672) (Gewässerbezirk 45 – Curslack) auf 7 m.

(4) Wasserrechtliche Genehmigung 36/25 (§ 15 HWaG) für das Verrohren des Gewässers Quergraben (Flurstücke 2672, 2673) (Gewässerbezirk 45 – Curslack) auf 7 m

Hinweis:

Die Genehmigungen werden nach Bestandskraft in das Wasserbuch der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, eingetragen:

- zu (1) als temp. Wasserrechtliche Genehmigung: Nummer 33/25 (34 m; 2xDN500),
- zu (2) als Wasserrechtliche Genehmigung: Nummer 34/25 (7 m; 2xDN500),
- zu (3) als Wasserrechtliche Genehmigung: Nummer 35/25 (7 m; DN500),
- zu (4) als Wasserrechtliche Genehmigung: Nummer 36/25 (7 m; DN500).

Nicht eingeschlossen sind gemäß § 13 BImSchG Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

I.4 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen (§ 18 Absatz 3 BImSchG).

Die ebenfalls erforderlichen Fristverlängerungen für eingeschlossene Zulassungen wie z. B. die Baugenehmigung (siehe hierzu § 73 HBauO) sind bei den jeweils zuständigen Fachbehörden gesondert zu beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Obergerverwaltungsgericht Hamburg, Lüneburgerdamm 4, 20099 Hamburg, erhoben werden.

Weitere Bestimmungen in der Genehmigung:

Im Kapitel II des Genehmigungsbescheides hat die Genehmigungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den Bereichen „Allgemeine Festsetzungen“, „Befristungen, aufschiebende Bedingungen, Vorbehalte“, „Belange der Öffentlichkeit“, „Baurechtliche Bestimmungen einschließlich Brandschutz“, „Immissionsschutz“, „Flugsicherheit – Hinderniskennzeichnung der Anlage“, „Anlagensicherheit“, „Arbeitsschutz“, „Boden- und Grundwasserschutz“, „Gewässerschutz/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, „Abfall“, „Naturschutz und Landschaftspflege“, festgelegt.

Auslegung:

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung ist zur Einsichtnahme auf der Internetseite der BUKEA vom 13. September 2025 bis zum 26. September 2025 unter <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behörden/bukea/veroeffentlichungen/bekanntmachungen> verfügbar.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid kann nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden (Hinweis: Gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 7 VwGOAG HA entfällt im vorliegenden Fall das Widerspruchsverfahren, stattdessen ist direkt der Klageweg gegeben).

Hamburg, den 12. September 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft
– Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 1769

Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vom 27. Juli 2025

Auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), hat das Studierendenparlament am 10. April 2025 beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Artikel 2

Artikel 3

Artikel 4

Abschnitt II: Das Studierendenparlament

Artikel 5

Artikel 6

Artikel 7

Artikel 8

Artikel 9

Artikel 10

Artikel 11

Artikel 12

Artikel 13

Abschnitt III: Der Allgemeine Studierendenausschuss

Artikel 14

Artikel 15

Artikel 16

Artikel 17

Artikel 18

Artikel 19

Artikel 20

Artikel 21

Artikel 22

Artikel 23

Artikel 24

Abschnitt IV:**Versammlung und Urabstimmung der Studierenden**

Artikel 25

Artikel 26

Artikel 27

Artikel 28

Abschnitt V: Die Fachschaften

Artikel 29

Artikel 30

Artikel 31

Abschnitt VI: Der Ältestenrat

Artikel 32

Artikel 33

Artikel 34

Artikel 35

Artikel 36

Artikel 37

Artikel 38

Artikel 39

Abschnitt VII: Finanzen

Artikel 40

Artikel 41

Artikel 42

Artikel 43

Abschnitt VIII: Schweigepflicht

Artikel 44

Artikel 45

Abschnitt IX: Schlussbestimmungen

Artikel 46

Artikel 47

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Die Studierendenschaft der Universität Hamburg ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität. Sie umfasst alle an der Universität Hamburg immatrikulierten Studierenden. Jede*r Student*in hat das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken. Ihre innere Ordnung und ihre Vertretung regelt diese Satzung.

Artikel 2

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenaus-

schuss (AStA). Sie vertreten die Studierendenschaft in den ihnen zugewiesenen Belangen.

(2) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.

Artikel 3

(1) Sitzungen der Organe und Gremien der Studierendenschaft können mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer*innen sprechen oder die jeweilige Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden soll. Ein gewichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere das Bestehen oder Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359).

(2) Mitglieder der Organe und Gremien der Studierendenschaft – mit Ausnahme des Studierendenparlamentes – können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Organs oder Gremiums, dem sie zugehören, durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzung).

(3) Die Entscheidung über die Sitzungsdurchführung mittels Telefon- oder Videokonferenz oder in hybrider Form trifft die*der Funktionsträger*in, die*der für die Einberufung der Sitzung des entsprechenden Organs oder Gremiums zuständig ist.

(4) Bei Sitzungen, die mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, findet eine Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit statt, soweit dies technisch möglich ist.

Artikel 4

(1) Beschlüsse der Organe und Gremien der Studierendenschaft – mit Ausnahme des Studierendenparlamentes – können in allen Sach-, Wahl- und Personalangelegenheiten auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist oder eine gemeinschaftliche Sitzung wegen der Dringlichkeit des Einzelfalls nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

(2) Das Studierendenparlament kann in allen Sach-, Wahl- und Personalangelegenheiten auch im Umlaufverfahren eine Beschlussfassung herbeiführen, wenn es

- a) im Anschluss an eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird und
- b) eine Abstimmung unmittelbar im Rahmen der Telefon- oder Videokonferenz aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

(3) Die Entscheidung über die Durchführung eines Umlaufverfahrens trifft die*der Funktionsträger*in, die*der für die Einberufung der Sitzung des entsprechenden Organs oder Gremiums zuständig ist.

(4) Der Hochschulöffentlichkeit sind die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

Abschnitt II: Das Studierendenparlament

Artikel 5

Das Studierendenparlament bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung. Es berät und unterstützt den AStA. Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für die Studierendenschaft kann es durch

Beschluss entscheiden. Es nimmt den Rechenschaftsbericht des AStA entgegen und erteilt ihm Entlastung.

Artikel 6

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.

(2) Das Parlament setzt sich aus 47 Mitgliedern zusammen, die nach den Prinzipien der Verhältniswahl über Listen gewählt werden.

(3) Jede*r immatrikulierte Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Das Nähere über die Wahl regelt eine vom Studierendenparlament zu erlassende Wahlordnung, die als Teil dieser Satzung gilt und im gleichen Verfahren wie die Satzung erlassen wird.

Artikel 7

(1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr das Präsidium. Es setzt sich aus der*dem Präsident*in, und zwei Vizepräsident*innen zusammen. Das Präsidium vertritt das Studierendenparlament. Es regelt seine innere Ordnung selbst und kann eine Geschäftsstelle einrichten.

(2) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

Die*Der Präsident*in beruft das Studierendenparlament nach eigenem Ermessen in Benehmen mit den Vizepräsident*innen ein. In der Regel findet in der Vorlesungszeit mindestens alle vier Wochen eine Sitzung des Studierendenparlaments statt. Die*Der Präsident*in muss das Studierendenparlament unmittelbar einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es beantragt. Das Gleiche gilt, wenn der AStA, der Ältestenrat (Artikel 32) oder die*der Universitätspräsident*in den Antrag stellt. Die Sitzung soll sodann innerhalb von 28 Tagen stattfinden.

Artikel 9

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Satzungsrecht nichts anderes bestimmt.

Artikel 10

Das Studierendenparlament handelt öffentlich und in Präsenz. Artikel 3 und 4 bleiben unberührt. Es kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

Artikel 11

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und in Ausschüssen mitzuwirken, die vom Studierendenparlament eingesetzt werden.

(2) Ein Mitglied des Studierendenparlaments, das während seiner Amtsperiode dreimal unentschuldig bei den Sitzungen des Studierendenparlaments gefehlt hat, verliert ihren*seinen Sitz im Studierendenparlament. Der Verlust ist der*dem Betroffenen durch das Präsidium des Studierendenparlaments mitzuteilen.

Artikel 12

(1) Aus besonderen Gründen kann ein Mitglied des Studierendenparlaments das Mandat für die Dauer von höchstens drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ruhen lassen. Das

Ruhen des Mandates ist dem Präsidium des Studierendenparlaments unter Angabe des Grundes glaubhaft zu machen und in Textform einzureichen. Das Präsidium des Studierendenparlaments stellt das Ruhen des Mandates fest.

(2) Besondere Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Prüfungstermine und Termine zur Leistungsstanderhebung, die ihrer Bedeutung nach einem Prüfungstermin gleichen, sofern sie am Tage unmittelbar nach einer Sitzung des Studierendenparlaments angesetzt sind,
2. das Verlassen der Freien und Hansestadt Hamburg aus im Wesen des Studiums verorteten Gründen,
3. Krankheit,
4. der eigene Geburtstag und Geburtstage von Verlobten, Ehegatten und Lebenspartner*innen sowie Verwandten in gerader Linie und des zweiten Grades in der Seitenlinie,
5. der Sterbefall von Verlobten, Ehegatten und Lebenspartner*innen sowie eines Verwandten in gerader Linie und bis zum vierten Grade der Seitenlinie,
6. die Pflege naher Angehöriger im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie
7. Rechtspflichten auf Grund unselbständiger Beschäftigung (z. B. Schichtdienst; Bereitschaftsdienst).

(3) Die Mandatsruhe entbindet das Mitglied des Studierendenparlamentes von den Mandatsverpflichtungen aus Artikel 11.

(4) Das Mandat wird während des Ruhens von der nächstberufenen noch nicht gewählten Person auf dem Wahlvorschlag (Gesamtliste) ausgeübt (nachberufene Person). Die Regelungen der Wahlordnung zum Nachberufungsverfahren gelten entsprechend. Trat das Mitglied des Studierendenparlaments, das die Mandatsruhe erklärt hat, bei der ursächlichen Wahl des Studierendenparlamentes als Einzelkandidierende*r an, findet eine Nachberufung nicht statt.

(5) Die nachberufene Person ist an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Sie ist insbesondere nicht an Aufträge und Weisungen des Mitglieds des Studierendenparlamentes gebunden, dessen Mandat sie ausübt.

(6) Scheidet eine nachberufene Person aus dem Studierendenparlament aus oder wird während des Zeitraums der Berufung gewählt, gilt für eine weitere Nachberufung Absatz 4 entsprechend.

(7) Das Ende des Ruhens wird dem Präsidium des Studierendenparlamentes in Textform erklärt. Das Präsidium des Studierendenparlamentes stellt das Ende des Ruhens fest. Es hat das Ende des Ruhens auch ohne Erklärung der Mandatsträgerin*des Mandatsträgers festzustellen, wenn die*der Mandatsträger*in nicht vor dem Beginn der vierten Sitzung des Studierendenparlamentes nach Wirksamkeit der Ruhenserklärung das Ende des Ruhens erklärt.

(8) Endet das Ruhen des Mandates, tritt die letzte nachberufene Person von der Ausübung des Mandates zurück.

Artikel 13

(1) Die*Der Universitätspräsident*in hat das Recht, an den Sitzungen des Studierendenparlamentes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(2) Mitglieder des AStA, die dem Studierendenparlament nicht angehören, sowie Studierende, die mit Aufgaben für die studentische Selbstverwaltung betraut sind, haben

im Studierendenparlament beratende Stimme in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs.

Abschnitt III: Der Allgemeine Studierendenausschuss

Artikel 14

Der AStA ist die ausführende Kraft der Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments (Artikel 5) gebunden und diesem zur Rechenschaft verpflichtet.

Artikel 15

Dem AStA gehören die*der 1. und die*der 2. Vorsitzende, die teilautonomen Referent*innen sowie mindestens fünf weitere Referent*innen an.

Artikel 16

(1) Die*Der 1. Vorsitzende des AStA ist die*der vertretungsberechtigte Sprecher*in der Studierendenschaft. Die*Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter*in der*des 1. Vorsitzenden.

(2) Alle Referent*innen vertreten die Studierendenschaft innerhalb ihres Aufgabenbereichs selbständig. Sie sind der*dem 1. Vorsitzenden für ihre Amtsführung verantwortlich. Die Referent*innen der teilautonomen Referate sind im Rahmen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in inhaltlicher sowie in politischer Hinsicht nur den Vollversammlungen ihrer jeweiligen Interessengruppe verantwortlich.

Artikel 17

(1) Die Vorsitzenden des AStA werden vom Studierendenparlament gewählt. Wiederwahl ist bis zur Dauer von zwei Amtsjahren zulässig.

(2) Die Vorsitzenden des AStA sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen. In den Wahlvorschlägen sind beide Kandidat*innen zu benennen. Zu Wahlvorschlägen sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments berechtigt. Gewählt sind die Kandidat*innen, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen, und für die sich mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen haben.

(3) Das Nähere über die Wahl der Vorsitzenden des AStA bestimmt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Artikel 18

(1) Die*Der 1. Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit der*dem 2. Vorsitzenden die Referent*innen für die Dauer der Amtsperiode des AStA. Die Mitglieder des AStA dürfen nicht alle derselben Fakultät angehören.

(2) Die Mitglieder des AStA können dem Studierendenparlament angehören.

(3) Die*Der 1. Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der*dem 2. Vorsitzenden eine*n nach Absatz 1 berufene*n Referent*in abberufen, wenn dringende Gründe es erfordern.

Artikel 19

(1) Dem AStA gehören teilautonome Referate an, die im Rahmen des HmbHG in inhaltlicher sowie politischer Hinsicht nur den Vollversammlungen ihrer jeweiligen Interessengruppe rechenschaftspflichtig sind. Die Sprecher*innen der teilautonomen Referate werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes teilautonome Referat wird im AStA durch eine*n stimmberechtigte*n Referent*in vertreten, die*der vom jeweiligen Referat aus der Mitte der Sprecher*innen des jeweiligen

teilautonomen Referats vorgeschlagen wird. Die teilautonomen Referate haben die Möglichkeit, nach dem gleichen Verfahren genau eine*n Referent*in vorzuschlagen, die stellvertretend das Stimmrecht ausüben kann, falls die*der stimmberechtigte Referent*in verhindert ist. Als teilautonome Referate werden mindestens gebildet:

1. das Referat für Internationale Studierende (RIS),
2. das Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (RBCS),
3. das Queer-Referat (Queer)
4. das feministische Referat

(2) Die Umbenennung oder Auflösung sowie die Einrichtung zusätzlicher teilautonomer Referate erfolgt auf Beschluss des Studierendenparlaments. Der begründete Antrag muss mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht werden. Antragsberechtigt sind neben der in der jeweiligen Geschäftsordnung sowie dieser Satzung genannten Stellen insbesondere auch die Vollversammlungen der jeweiligen teilautonomen Referate. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

(3) Die Modalitäten der Wahl der Sprecher*innen und Referent*innen der teilautonomen Referate werden durch eine pro Referat eigene Wahlordnung geregelt, die von den Vollversammlungen der jeweiligen Referate beschlossen werden und vom Studierendenparlament bestätigt werden müssen. Die Bestätigung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

(4) Auf den Vollversammlungen von teilautonomen Referaten, die erstmals eine Wahlordnung nach Absatz 3 beschließen sollen, besitzen alle Studierenden das Stimmrecht, die auch das aktive Wahlrecht zur Wahl des Studierendenparlaments besitzen. Die in Satz 1 genannten Vollversammlungen müssen vom Präsidium des Studierendenparlaments organisiert und mindestens vier Wochen vor dem Termin, an dem die Vollversammlung stattfinden soll, bekannt gemacht werden. Der AStA hat hierfür seine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

(5) Zu nach Absatz 4 Satz 1 stattfindenden Vollversammlungen hat das Präsidium des Studierendenparlaments mindestens ein Mitglied aus seiner Mitte zu entsenden, um die Ergebnisse der Vollversammlung zu protokollieren.

(6) Die teilautonomen Referate und ihre Referent*innen unterliegen der Rechtsaufsicht, die durch die*den 1. Vorsitzende*n im Einvernehmen mit der*dem 2. Vorsitzende*n ausgeübt wird.

Artikel 20

(1) Spätestens in der ersten Sitzung des Studierendenparlaments nach ihrer Wahl müssen die Referent*innen der teilautonomen Referate bestätigt werden. Die Bestätigung bedarf jeweils der Zustimmung des Studierendenparlaments. Die Stimmberechtigung bzw. die Vertretungsregelung pro Referat ist dabei personengebunden auszuweisen. Die Zustimmung wird von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen.

(2) Spätestens in der ersten Sitzung nach der Wahl der Vorsitzenden stellt die*der 1. Vorsitzende den neugebildeten AStA, mit Ausnahme der Referent*innen der teilautonomen Referate, dem Studierendenparlament vor. Die Zusammensetzung des AStA bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Bei einer Erweiterung oder Umbildung des AStA findet Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 auf die betroffenen Referent*innen entsprechende Anwendung.

Artikel 21

(1) Der AStA oder einzelne Mitglieder können jederzeit zurücktreten.

(2) Das Amt der beiden Vorsitzenden oder der vom Studierendenparlament nach Artikel 20 Absatz 1 bestätigten Referent*innen endet in jedem Falle mit dem Eintritt eines neuen Studierendenparlaments, das Amt der vom Studierendenparlament nach Artikel 20 Absatz 2 bestätigten Referent*innen auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des einer*eines Vorsitzenden. Ausgenommen sind hiervon die teilautonomen Referate.

(3) Mitglieder des AStA, die zurückgetreten sind oder deren Amt ansonsten beendet ist, führen ihre Geschäfte bis zur Bestätigung neuer Mitglieder durch das Studierendenparlament fort. Ist die Fortführung der Geschäfte nicht gewährleistet, so kann der*die Präsident*in des Studierendenparlaments für die Übergangszeit kommissarische Mitglieder des AStA ernennen.

Artikel 22

Das Studierendenparlament kann dem AStA oder einzelnen seiner Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Misstrauen aussprechen. Der begründete Antrag ist der*dem Präsident*in des Studierendenparlaments spätestens am 7. Tage vor dem Tage, an dem er behandelt werden soll, einzureichen. Die Mitglieder des Studierendenparlaments, der AStA und die Fachschaftsräte werden durch die*den Präsident*in unverzüglich über den Antrag unterrichtet. Mitglieder, denen das Studierendenparlament das Misstrauen ausgesprochen hat, scheiden aus dem AStA aus. Das Studierendenparlament stimmt darüber ab, ob die*der Betroffene berechtigt sein soll, ihre*seine Geschäfte bis zur Regelung der Nachfolge fortzuführen. Wird eine Fortführung der Geschäfte nicht erlaubt, kann der*die Präsident*in des Studierendenparlaments zur Sicherstellung der Fortführung der Geschäfte für die Übergangszeit ein kommissarisches Mitglied des AStA ernennen.

Artikel 23

(1) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter die*der 1. oder die*der 2. Vorsitzende, anwesend ist. Sind beide Vorsitzenden abwesend, so genügt es, wenn an ihrer Stelle ein von der*dem zuletzt amtierenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz beauftragte*r Referent*in anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Im AStA stimmberechtigt sind die beiden Vorsitzenden, die vom Studierendenparlament nach Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 bestätigten Referent*innen und die nach Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 vom Studierendenparlament als stimmberechtigt bestätigten Referent*innen der teilautonomen Referate. Stimmberechtigt sind auch kommissarische Vorsitzende oder Referent*innen.

(3) Der AStA kann durch Beschluss eine Ferienvertretung bilden, die aus mindestens fünf seiner Mitglieder bestehen muss. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten sinngemäß.

(4) Der AStA regelt sein geschäftliches Verfahren selbst.

Artikel 24

(1) Die Sitzungen des AStA sind universitätsöffentlich. Der AStA kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments haben das Recht, an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilzunehmen.

Abschnitt IV:

Versammlung und Urabstimmung der Studierenden

Artikel 25

Die Versammlung der Studierenden beschließt

1. über Anträge an das Studierendenparlament und
2. über die Durchführung einer Urabstimmung.

Artikel 26

Die Versammlung wird von der*dem Präsident*in des Studierendenparlaments auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel der Studierendenschaft, auf Verlangen des Studierendenparlaments oder auf Wunsch der*des Universitätspräsidenten*in einberufen. Die Einberufung muss unverzüglich, spätestens am siebten Tage nach dem Eingang des Antrages erfolgen. Die Versammlung soll innerhalb von 21 Tagen nach dem Eingang des Antrages erfolgen. Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens sieben Tage vorher öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit kürzerer Frist, mindestens jedoch 24 Stunden vorher.

Artikel 27

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Studierendenschaft anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Artikel 28

(1) Auf Grund eines Beschlusses der Versammlung der Studierenden oder auf Grund eines Beschlusses des Studierendenparlaments, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird, führt die*der Präsident*in des Studierendenparlaments eine Urabstimmung durch.

(2) Ein in Urabstimmung gefasster Beschluss ist wirksam, wenn sich mehr als die Hälfte der Studierendenschaft für ihn ausspricht.

Abschnitt V: Die Fachschaften

Artikel 29

Studierende der gleichen Fachrichtung können sich zu einer Fachschaft zusammenschließen. Die Studierendenschaft des Studienkollegs hat dieselben Rechte wie eine Fachschaft.

Artikel 30

Eine Fachschaft wird durch ihren Fachschaftsrat vertreten.

Artikel 31

Das Studierendenparlament erlässt eine Fachschaftsrahmenordnung, die nähere Bestimmungen über die Tätigkeit der Fachschaften, insbesondere die Zulassung der Fachschaften, die Bildung der Fachschaftsräte und der Studierendenvertretung auf Fakultätsebene, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften sowie die Kassenführung trifft. Die Fachschaftsrahmenordnung gilt als Teil dieser Satzung und wird im gleichen Verfahren wie diese erlassen.

Abschnitt VI: Der Ältestenrat**Artikel 32**

(1) Der Ältestenrat ist das Schiedsgericht der Studierendenschaft. Er entscheidet

1. auf Antrag eines Organs der Studierendenschaft, auf Antrag eines Fachschaftsrates oder auf Antrag einer*ines mit Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragten Studierenden über die Auslegung dieser Satzung sowie der Vorschriften und Ordnungen, die vom Studierendenparlament beschlossen oder bestätigt sind,
2. auf Antrag des AStA über Maßnahmen nach Artikel 36,
3. in allen ihm vom Studierendenparlament oder in weiteren Ordnungen sonst zugewiesenen Fällen.

(2) Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Der Verwaltungsrechtsweg steht offen.

(3) Der Ältestenrat kann auf Antrag des Studierendenparlaments, des AStA oder eines Fachschaftsrates Empfehlungen für die Arbeit der Studierendenschaft abgeben.

Artikel 33

(1) Der Ältestenrat setzt sich nach folgender Maßgabe zusammen:

- a) Der AStA und das Präsidium des Studierendenparlaments berufen je eines ihrer Mitglieder als Mitglied des Ältestenrates.
- b) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte fünf Mitglieder für den Ältestenrat. Die Sitzverteilung erfolgt dabei nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren.
- c) Die Fachschaftsräte wählen binnen drei Vorlesungsmonaten nach der Konstituierung des Studierendenparlaments vier Mitglieder für den Ältestenrat. Dabei haben die Fachschaftsräte das folgende Stimmgewicht:
 - i. Fachschaftsräte, die bis zu 250 Studierende vertreten, haben ein Stimmgewicht von 1,
 - ii. Fachschaftsräte, die bis zu 750 Studierende vertreten, haben ein Stimmgewicht von 1,5,
 - iii. Fachschaftsräte, die bis zu 2000 Studierende vertreten, haben ein Stimmgewicht von 2,
 - iv. Fachschaftsräte, die mehr als 2000 Studierende vertreten, haben ein Stimmgewicht von 2,5.

Dabei gilt, dass Studierende im Hauptfach ganz, Studierende im Nebenfach zur Hälfte und Studierende im Unterrichtsfach zu einem Drittel zählen.

Das Präsidium des Studierendenparlaments ist für die Wahl dieser Mitglieder zuständig und erlässt zur Regelung der näheren Modalitäten des Wahlverfahrens Durchführungsbestimmungen.

- d) Die berufenen und gewählten Mitglieder ergänzen den Ältestenrat durch Wahl zweier ehemaliger Mitglieder des AStA oder des Studierendenparlaments. Die Wahl ist gültig, wenn sich ein Drittel der Wahlberechtigten für den Wahlvorschlag ausgesprochen hat.
- e) Das vom Präsidium des Studentenparlaments berufene Mitglied des Ältestenrates richtet an das Dekanat der rechtswissenschaftlichen Fakultät die Bitte, ein Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät in den Ältestenrat zu entsenden. Das vom Dekanat der rechtswissenschaftlichen Fakultät benannte Mitglied des Lehrkörpers hat die Stellung eines gewählten Mitgliedes des Ältestenrates.

(2) Das Amt der berufenen Mitglieder des Ältestenrates endet mit ihrer Zugehörigkeit zu den berufenden Organen. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Ältestenrates beträgt ein Jahr, längstens jedoch bis zur Neuwahl des Ältestenrates.

(3) Der*Die Präsidentin des Studierendenparlaments beruft die konstituierende Sitzung des Ältestenrates ein, die spätestens zwei Monate nach der Konstituierung des Studierendenparlaments stattfinden muss.

(4) Mitglieder des Ältestenrates können sich durch ein anderes Mitglied der Institution, durch die sie entsendet oder gewählt wurden, vertreten lassen. Die Vertreter*innen der Mitglieder aus der Mitte des Studierendenparlaments sowie die der ehemaligen Mitglieder des Studierendenparlaments oder des AStA werden mit diesen zusammen gewählt. Für die berufenen Mitglieder ist durch die jeweilige Institution bei der Berufung ein*e Vertreter*in zu berufen. Die Fakultät für Rechtswissenschaft regelt die Vertretung des von ihr entsendeten Mitgliedes selbst. Die durch die Fachschaftsräte gewählten Mitglieder des Ältestenrates werden gemeinsam mit ihrer Stellvertretung gewählt.

Artikel 34

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine*n an der Universität Hamburg immatrikulierte*n Studierende*n als Vorsitzende*n. Er gibt sich eine Verfahrensordnung, die vom Studierendenparlament bestätigt wird.

Artikel 35

(1) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Entscheidungen des Ältestenrates sind schriftlich niederzulegen und zu begründen. Sie haben eine Bestimmung darüber zu enthalten, ob und in welcher Weise sie bekanntzugeben sind.

Artikel 36

(1) Gegen eine*n mit Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragte*n Studierende*n, die*der das Ansehen oder die Interessen der Studierendenschaft geschädigt hat oder ihre*seine ihr*ihm obliegenden besonderen Pflichten in anderer Weise verletzt hat, kann der Ältestenrat folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verwarnung,
2. zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts, Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung wahrzunehmen.

(2) Erkennt der Ältestenrat auf zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts, Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung wahrzunehmen, so trifft er in der Entscheidung eine Bestimmung darüber, ob die*der Betroffene berechtigt sein soll, ihre*seine Geschäfte bis zur Regelung der Nachfolge fortzuführen.

(3) Der Ältestenrat kann eine*n Studierende*n, gegen die*den ein Verfahren nach Absatz 1 schwebt, von ihren*seinen Rechten innerhalb der studentischen Selbstverwaltung suspendieren.

Artikel 37

Eine Entscheidung nach Artikel 36 setzt einen Antrag eines Organs der Studierendenschaft voraus. Der Antrag wird vor dem Ältestenrat von einem nicht dem Ältestenrat angehörigen Mitglied des Organs der Studierendenschaft vertreten. Der AStA muss den Antrag stellen, wenn ein*e mit Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragte*r Studierende*r den AStA um Eröffnung eines Verfahrens gegen sich selbst ersucht.

Artikel 38

(1) Gegen eine Entscheidung nach Artikel 36 können die*der Betroffene und der AStA innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

Artikel 39

Die Geschäftsstelle des Präsidiums des Studierendenparlaments kann zugleich als Geschäftsstelle für den Ältestenrat fungieren und diesen in seiner Arbeit unterstützen. Eine Mitnutzung der Infrastruktur erfolgt im notwendigen Maße.

Abschnitt VII: Finanzen

Artikel 40

Die Studierendenschaft hat das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den ihr angehörenden Studierenden Beiträge zu erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird.

Artikel 41

(1) Zur Beratung der Studierendenschaft bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sowie in allen ihren Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten wird ein Wirtschaftsrat gebildet, dem ein vom Akademischen Senat zu bestellendes Mitglied des Lehrkörpers, ein von der*dem Universitätspräsident*in zu bestellendes Mitglied der Universitätsverwaltung und drei vom Studierendenparlament zu wählende Studierenden angehören.

(2) Die studentischen Mitglieder des Wirtschaftsrats dürfen nicht gleichzeitig dem AStA angehören. Für sie sind Vertreter*innen namhaft zu machen.

(3) Den Vorsitz im Wirtschaftsrat führt das vom Akademischen Senat bestellte Mitglied des Lehrkörpers, stellvertretend das von der*dem Universitätspräsident*in bestellte Mitglied der Universitätsverwaltung.

(4) Der Wirtschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann bestimmen, dass der Vorsitz in unabwiesbaren Eilfällen Einwilligungen für den Wirtschaftsrat erteilen kann. Davon ist dem Wirtschaftsrat auf seiner nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.

(5) Der Wirtschaftsrat unterrichtet das Studierendenparlament über seine Tätigkeiten.

Artikel 42

(1) Der AStA stellt für ein Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan wird vom Studierendenparlament beraten, verabschiedet und vom Wirtschaftsrat genehmigt.

(2) Der AStA hat dem Wirtschaftsrat über die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung Rechenschaft abzugeben. Der Wirtschaftsrat beschließt über die Entlastung des AStA.

(3) Näheres über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie über die Beteiligung des Wirtschaftsrats regelt eine Wirtschaftsordnung, die als Teil dieser Satzung gilt und im gleichen Verfahren wie die Satzung erlassen wird.

Artikel 43

Das Studierendenparlament kann beschließen, dass die Mitglieder des AStA und die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten und den studentischen Mitgliedern

des Ältestenrates eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenrates ausgezahlt wird.

Abschnitt VIII: Schweigepflicht

Artikel 44

(1) Über vertrauliche Gegenstände hat jede*r mit Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragte Studierende Dritten gegenüber auch dann Stillschweigen zu bewahren, wenn sie*er aus ihrem*seinem Amt ausgeschieden oder wenn sie*er ihre*seine Aufgaben beendet hat.

(2) Vertraulich sind insbesondere solche Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind.

Artikel 45

Dem Ältestenrat gegenüber besteht diese Schweigepflicht nicht, wenn dieser selbst in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

Abschnitt IX: Schlussbestimmungen

Artikel 46

Beschlüsse zur Änderung oder Außerkraftsetzung dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Im Falle einer Änderung kann nach Genehmigung der Änderung und deren Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger dort auch der Wortlaut der nach Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung der Satzung bekannt gemacht werden.

Artikel 47

Die Wahlperiode des im Dezember 2023 und Januar 2024 gewählten Studierendenparlaments für die Wahlperiode 2024/2025 beginnt am 1. April 2024 und endet abweichend der Bestimmung in Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 frühestens am 30. Mai 2025. Die Amtszeit der AStA-Vorsitzenden am 1. November 2023 werden nach der Maßgabe von Artikel 17 geregelt.

Das Präsidium der Universität Hamburg hat die vorstehende Neufassung der Satzung am 8. Juli 2025 genehmigt.

Hamburg, den 27. Juli 2025

**Studierendenschaft der Universität Hamburg KÖR
Der Präsident des Studierendenparlaments**

Amtl. Anz. S. 1770

Öffentliche Bekanntmachung

Unternehmensflurbereinigung Elstorf OU
Landkreise Harburg u. Stade, Vf.-Nr. 2765

I.

Einladung zur Wahl des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft

**am Dienstag, den 7. Oktober 2025,
um 19.00 Uhr in der Aula der Grundschule am Moor,**

Ernst-Moritz-Arndt-Straße 23, 21629 Neu Wulmstorf

Mit Beschluss vom 19.08.2025 wurde das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Elstorf OU angeordnet.

Automatisch mit dem Beschluss ist nach § 16 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eine **Teilnehmergeinschaft** in Form einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts** entstanden. Mitglieder dieser Teilnehmergeinschaft sind alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentü-

mer von Verfahrensflurstücken und Erbbauberechtigte an Verfahrensflurstücken.

Diese Teilnehmergeinschaft führt den Namen „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Elstorf OU**“ und hat ihren Sitz in Elstorf. Sie nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wahr.

Im oben genannten Termin wird in diesem Verfahren die **Wahl des Vorstandes** der Teilnehmergeinschaft gem. § 21 FlurbG abgehalten. Darüber hinaus werden der aktuelle Planungsstand aus dem Vorverfahren sowie der weitere Ablauf des Verfahrens dargestellt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft gem. § 25 FlurbG; er ist also neben der „Versammlung der Teilnehmer“ und dem „Vorsitzenden des Vorstandes“ eines der drei Organe der Teilnehmergeinschaft.

Der Vorstand soll aus 5 Mitgliedern und 5 stellvertretenden Mitgliedern bestehen. Bitte machen Sie sich bereits im Vorfeld Gedanken darüber, ob Sie sich zur Wahl stellen wollen bzw. welche Kandidatinnen bzw. Kandidaten geeignet wären, die gemeinschaftlichen Anliegen und Angelegenheiten im Verfahren zu vertreten.

Die Vorschläge werden nur im Rahmen des Wahltermins aufgenommen.

Jede Einzeleigentümerin bzw. jeder Einzeleigentümer sowie jede Erbbauberechtigte bzw. jeder Erbbauberechtigte hat **eine Stimme**, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben somit auch nur **eine Stimme**.

Insofern Sie am Wahlabend verhindert sind, können Sie sich bevollmächtigt vertreten lassen. Entsprechende Vollmachtsvordrucke können Sie auf unserer Homepage (s.u. Hinweis) herunterladen oder bei uns anfordern (gerne auch telefonisch bei Frau Meyer, Tel. 04131/6972-348 oder Frau Brüssow, Tel. 04131/6972-372). Die Vollmacht muss amtlich oder öffentlich beglaubigt sein und am Wahlabend vorgelegt werden. Aber auch hier gilt, dass die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte nur **eine Stimme** hat, selbst wenn sie oder er mehrere Teilnehmer vertritt.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Insofern Sie nicht am Wahltermin teilnehmen können und sich als Vorstandsmitglied vorschlagen lassen möchten, bitten wir Sie, uns die Annahme der Wahl vorher schriftlich zu bestätigen.

Nehmen Sie die Möglichkeit zur Wahl wahr.

Nach der Wahl findet im Anschluss die konstituierende Sitzung des Vorstandes statt:

II.

Ladung zur konstituierende Sitzung des Vorstands mit Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden

Hiermit wird der gewählte Vorstand – Mitglieder und Stellvertreter – zu seiner konstituierenden Sitzung im unmittelbaren Anschluss an die Wahlversammlung im o.g. Terminlokal eingeladen. Die Tagesordnung lautet wie folgt:

TOP 1: Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden

TOP 2: Wahl der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden

TOP 3: Modalitäten der Vorstandsgeschäfte

TOP 4: Verschiedenes

Hinweis:

Die vorstehende Bekanntmachung wird nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht:

<http://www.arl-lg.niedersachsen.de>.

Folgen Sie auf der Startseite dem Pfad über /Aktuelles/ Öffentliche Bekanntmachungen /Zentralstandort Lüneburg/Unternehmensflurbereinigung Elstorf OU.

Lüneburg, den 2. September 2025

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
gez. Behrends**

Amtl. Anz. S. 1776

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

Verfahren:

**BJV 2025001406 – Rahmenvereinbarung
– Blutprobenentnahme für die Polizei**

HamburgAuftraggeber:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Suhrenkamp 100
22335 Hamburg
Deutschland
ausschreibungen@justiz.hamburg.de
- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Rahmenvereinbarung – Blutprobenentnahme für die Polizei Hamburg
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz beabsichtigt im Auftrag der Polizei Hamburg als Auftraggeber (AG) den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Blutprobenentnahmen. Weitere Details entnehmen Sie bitte der beigefügten Leistungsbeschreibung.
Ort der Leistungserbringung: 22297 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung :
Losweise Ausschreibung: Ja
Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für ein oder mehrere Lose anbieten
Los-Nr. 1 Losname Los 1 – Ärztliche Leistung
Beschreibung: Weitere Details zu Los 1 – Ärztliche Leistung entnehmen Sie bitte aus der Leistungsbeschreibung und dem Technischen Leistungsverzeichnis.
Los-Nr. 2 Losname Los 2 – Laborleistung
Beschreibung: Weitere Details zu Los 2 – Laborleistung entnehmen Sie bitte aus der Leistungsbeschreibung und dem Technischen Leistungsverzeichnis.
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/98c7aee6-e056-4425-a70d-6cacae2ccb39>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

30. September 2025, 10.00 Uhr

Bindefrist: 31. Dezember 2025

- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50 / 50

Hamburg, den 2. September 2025

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1068

Verhandlungsverfahren

Vergabenummer: **SBH VgV VV 170-25 AO**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neuorganisation der Grundschule Fabriciusstraße mit Rück- und Neubau, sowie Sanierungen und Außenanlagen – Projektsteuerung und Projektleitung in Anlehnung an §§ 2, 3 AHO Heft Nr. 9

Leistung:

SBH | Schulbau Hamburg hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die ca. 350 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schulen. Die Grundstücksfläche aller allgemeinbildenden und beruflichen staatlichen Schulen beträgt etwa 9,1 Mio. m² und die Hauptnutzungsfläche etwa 3,1 Mio. m².

In dieser Tätigkeit wurde SBH mit der Neuorganisation der Grundschule Fabriciusstraße mit Rück- und Neubau, sowie Sanierungen und Außenanlagen beauftragt.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 568.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Vertragslaufzeit ca. 72 Monate.

Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
26. September 2025 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im

Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 26. August 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1069

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 294-25 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
2-Feld-Sporthalle, Gymnasium Grellkamp
Grellkamp 38-40 in 22415 Hamburg

Bauftrag: Grellkamp 38-40 – Dachabdichtung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 422.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Januar 2026;
Fertigstellung ca. Juni 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
25. September 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. August 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1070

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 295-25 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
2-Feld-Sporthalle, Gymnasium Grellkamp
Grellkamp 38-40 in 22415 Hamburg

Bauftrag: Grellkamp 38-40 – PR-Fassade,
Türen und Fenster

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 446.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Dezember 2025;
Fertigstellung ca. April 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
25. September 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. August 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1071

Verhandlungsverfahren

Vergabenummer: **SBH VgV VV 172-25 AO**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zu- und Ersatzbau einer Zweifeldsporthalle
(inkl. Rückbau Bestandshalle) für die STS Niendorf
am Standort Paul-Sorge-Straße in Hamburg

– Objektplanung gem. §§ 33 HOAI

Leistung:

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zum 1. Januar 2013 gemäß § 26(1) Landeshaushaltsordnung den Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg (nachstehend SBH genannt) gegründet. Dieser Landesbetrieb hat die Aufgabe, Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schulen. Die Grundstücksfläche aller allgemeinbildenden und beruflichen staatlichen Schulen beträgt etwa 9,1 Mio. m² und die Hauptnutzungsfläche etwa 3,1 Mio. m².

In dieser Tätigkeit wurde SBH mit dem Zu- und Ersatzbau einer Zweifeldsporthalle (inkl. Rückbau Bestandshalle) für die Stadtteilschule Niendorf am Standort Paul-Sorge-Straße 133-135 in Hamburg beauftragt.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 114.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Vertragslaufzeit ca. 24 Monate.

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
25. September 2025 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 27. August 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1072

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 146-25 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Campusschule Hebebrandstraße Sanierung Geb. B+D
Hebebrandstraße 1 in 22297 Hamburg

Bauauftrag: Hebebrandstraße 1 – Kunststofffenster
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 75.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Dezember 2025;
Fertigstellung ca. April 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
26. September 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>.

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1073

Öffentliche Ausschreibung

- a) Universität Hamburg
Mittelweg 124
20148 Hamburg
Deutschland
+49 40239512234
strategischereinkauf@uni-hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 20148 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Maßnahme:
Leistung: GA117 VG II_Laboreinrichtung
Vergabe-Nr.: **UHH_VOB25_23_0016_5**

GA117 VG II_Laboreinrichtung

Die Universität Hamburg (im Folgenden „UHH“) ist als Exzellenzuniversität mit mehr als 43.000 Studierenden und ca. 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine der forschungsstärksten Universitäten Deutschlands und gleichzeitig eine der größten Ausbildungseinrichtungen Norddeutschlands.

Grindelallee 117 (GA117 VG II) 1.OG + 2.OG – Gewerk Laboreinrichtung

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme:

Herrichtung/Umbau Labore u. diverser Räume zur Berufung mit Erweiterung um Sondergasanlage Die Baumaßnahme umfasst die Herrichtung und den Umbau der Labore sowie diverser Räume zur Berufung mit Erweiterung um eine Sondergasanlage im Gebäude Grindelallee 117 (GA117 VG II) im 1. und 2. Obergeschoss, spezialisiert auf das Gewerk Laboreinrichtung.

- g) Entfällt
- h) Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Entfällt
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/8548bc0f-bf73-4e72-af8f-9a3cc4e9a1d5>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- o) 16. September 2025, 9.00 Uhr
16. Oktober 2025
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 16. September 2025, 9.00 Uhr
- t) Entfällt
- u) Entfällt
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- x) Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel.: +49 40428403230
Fax: +49 40427940997
<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725154/>

Hamburg, den 8. September 2025

Universität Hamburg

1074

**Hamburger Stadtentwässerung
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2024**

Aktiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Schutzrechte und ähnliche Rechte	1.947.234,69	2.055.537,69
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	43.894.645,50	44.644.888,30
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.068.224.544,06	3.065.919.502,16
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.501.759,69	14.854.165,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	402.842.078,44	350.926.021,37
	3.530.463.027,69	3.476.344.576,83
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.984.132,54	2.984.132,54
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	16.283.000,00	14.600.000,00
3. Beteiligungen	4.000,00	4.000,00
	19.271.132,54	17.588.132,54
	3.551.681.394,92	3.495.988.247,06
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.891.207,62	3.842.354,01
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.897.041,10	27.101.367,13
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	40.186.138,60	49.511.477,48
davon Forderungen gegen die Kernverwaltung der Freie und Hansestadt Hamburg EUR 1.018.836,09 (Vj. EUR 939.896,30)		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	5.262.075,71	3.911.639,05
	82.345.255,41	80.524.483,66
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	28.160.758,88	39.511.249,71
	114.397.221,91	123.878.087,38
C. Rechnungsabgrenzungsposten	277.376,12	344.308,28
	3.666.355.992,95	3.620.210.642,72

Passiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	102.258.376,24	102.258.376,24
II. Kapitalrücklage	358.307.307,46	358.307.307,46
III. Andere Rücklagen-Gebührenkreis Hamburg	1.238.523.748,53	1.174.072.074,81
IV. Andere Rücklagen-Gebührenkreis Umland	38.268.549,52	37.663.910,05
V. Bilanzgewinn	65.822.151,61	64.451.673,72
	1.803.180.133,36	1.736.753.342,28
B. Sonderposten für Baukostenzuschüsse	402.022.825,32	386.561.553,65
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	287.420.839,00	284.601.324,00
2. Steuerrückstellungen	832.067,96	645.611,05
3. Sonstige Rückstellungen	67.220.829,78	82.008.005,59
	355.473.736,74	367.254.940,64
D. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	96.000.000,00	96.000.000,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	936.724.911,32	967.646.084,44
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	25.178.311,94	33.691.436,57
davon Verbindlichkeiten gegenüber der Kernverwaltung der Freie und Hansestadt Hamburg EUR 4.524.970,24 (Vj. EUR 943.170,24)		
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.577.034,49	4.975.310,20
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	19.774.889,94	10.981.162,51
davon Verbindlichkeiten gegenüber der Kernverwaltung der Freie und Hansestadt Hamburg EUR 550,10 (Vj. EUR 6.893,64)		
6. Sonstige Verbindlichkeiten	22.419.350,75	16.343.556,24
davon aus Steuern EUR 1.835.592,67 (Vj. EUR 3.862.290,81)		
davon Verbindlichkeiten gegenüber der Kernverwaltung der Freie und Hansestadt Hamburg EUR 7.206.310,19 (Vj. 1.023.981,38)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 337,72 (Vj. EUR 502,99)		
	1.105.674.498,44	1.129.637.549,96
E. Rechnungsabgrenzungsposten	4.799,09	3.256,19
	<u>3.666.355.992,95</u>	<u>3.620.210.642,72</u>

**Hamburger Stadtentwässerung
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Hamburg**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

1. Umsatzerlöse	388.787.276,98	367.198.570,62
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	16.136.968,22	15.688.778,69
3. Sonstige betriebliche Erträge	21.710.873,17	17.335.163,85
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	20.854.424,14	19.164.494,20
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	41.046.036,61	30.224.269,45
	<u>61.900.460,75</u>	<u>49.388.763,65</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	85.642.143,21	79.129.043,82
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 9.144.197,50 (Vj. EUR 7.384.299,899)	27.390.738,16	25.991.973,76
	<u>113.032.881,37</u>	<u>105.121.017,58</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	92.016.903,30	90.647.806,40
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	73.149.354,55	73.127.914,92
8. Erträge aus Beteiligungen	271.286,14	353.513,83
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 271.286,14 (Vj. EUR 353.513,83)		
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	353.712,49	280.961,43
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 353.712,49 (Vj. EUR 280.961,43)		
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.400.444,70	1.987.384,40
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 26.542,51 (Vj. EUR 7.235,46)		
davon Erträge aus der Abzinsung EUR 462.318,11 (Vj. EUR 461.499,10)		
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.020.000,00	0,00
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	17.880.181,95	18.043.413,46
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 11.039,81 (Vj. EUR 22.407,70)		
davon Aufwendungen aus der Abzinsung EUR 1.606.374,00 (Vj. EUR 2.931.714,00)		
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>1.143.292,61</u>	<u>397.708,33</u>
14. Ergebnis nach Steuern	68.517.487,17	66.117.748,48
15. Sonstige Steuern	<u>1.774.653,23</u>	<u>842.448,07</u>
16. Jahresüberschuss	66.742.833,94	65.275.300,41
17. Einstellung in die Andere Rücklagen-Gebührenkreis Umland	<u>920.682,33</u>	<u>823.626,69</u>
18. Bilanzgewinn	<u>65.822.151,61</u>	<u>64.451.673,72</u>

Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – Hamburg

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Die Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – wurde mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Errichtung der Anstalt Hamburger Stadtentwässerung“ (SEG) zum 1. Januar 1995 errichtet.

Es gilt die Satzung in der Fassung vom 28. September 2018 sowie das SEG in der Fassung vom 31. August 2018.

I. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Die Bilanzierung erfolgt gemäß der FHH-Konzernrichtlinie.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, wurden die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten und Davon-Vermerke teilweise an dieser Stelle gemacht.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet worden. Auf die aktivierten eigenen Leistungen sind Fertigungs- und Materialgemeinkostenzuschläge berechnet worden. Es wird vom Wahlrecht Gebrauch gemacht, Verwaltungskostenbestandteile in den Aktivierungsstundensätzen anzusetzen. Projektspezifische Eigenleistungen werden auf Stundenbasis abgerechnet und aktiviert. Über einen Teil des Sachanlagevermögens des Klärwerks Köhlbrandhöft und Dradenau wurde eine US-Cross-Border-Lease-Transaktion abgeschlossen. Nach deutscher handelsrechtlicher Beurteilung bleibt die Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – wirtschaftliche Eigentümerin der Abwasseranlagen.

Abschnittsweise durchgeführte Baumaßnahmen an Sielanlagen werden, wenn sie mindestens eine Haltung betreffen, als Anlage aktiviert. Damit behält die Gesellschaft den bisherigen Bilanzierungsansatz bei.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Für die einzelnen Anlagengruppen gelten folgende Abschreibungssätze:

- Bei **immateriellen Vermögensgegenständen** wird eine Nutzungsdauer von 3 bis 20 Jahren angenommen.
- **Gebäude und andere Bauten** werden von 10 bis 50 Jahren abgeschrieben.
- Die **technischen Anlagen und Maschinen** werden unter Zugrundelegung einer Lebensdauer von 12,5 bis 20 Jahren abgeschrieben.
- Sachanlagen, die dem **Siernetz** zuzuordnen sind, werden von 50 bis 125 Jahren abgeschrieben.
- Bei **anderen Anlagen** sowie **Betriebs- und Geschäftsausstattung** wird eine Nutzungsdauer von 3 bis 20 Jahren angenommen.

Zuwendungen, die als finanzielle Zuwendungen zu einer Investition gewährt werden und deren rechtliche Zweckbindung sich in der Durchführung der Investition erschöpft, werden unter einem Sonderposten auf der Passivseite ausgewiesen und fristenkongruent zu den Abschreibungen aufgelöst.

Geringwertige Anlagegüter von über € 250,00 bis € 1.000,00 (netto) sind von unwesentlicher Bedeutung und wurden im Zugangsjahr in einem Sammelposten abgebildet. Der Sammelposten wird im Jahr seiner Bildung und in den folgenden vier Geschäftsjahren linear abgeschrieben. Der Ausweis im Anlagespiegel erfolgt unter dem Posten Betriebs- und Geschäftsausstattung. Der Abgang erfolgt nach fünf Jahren. Geringwertige Anlagegüter bis € 250,00 (netto) wurden als Aufwand erfasst.

Bei den **Finanzanlagen** sind die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert sowie die Ausleihungen grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Die Ausleihungen sind mit dem Nominalwert bilanziert. Im Falle der Unverzinslichkeit erfolgt die Bilanzierung grundsätzlich zum Barwert. Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bewertet, mit Ausnahme der Vermögensgegenstände des nach § 246 Abs. 2 HGB verrechneten Vermögens, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet sind.

Die **Vorräte** sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet. Soweit erforderlich, wurden Reichweitenabschläge berücksichtigt und Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert gemäß § 253 Abs. 4 Satz 1 HGB vorgenommen. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die im Bestand, ihrer Größe und ihrem Wert nur geringen Veränderungen unterliegen, werden gemäß § 240 Abs. 3 HGB als Festwerte geführt, soweit sie regelmäßig ersetzt werden und für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten der Kernverwaltung der Freie und Hansestadt Hamburg werden in der Bilanz, dem Forderungsspiegel und dem Verbindlichkeitspiegel gesondert mit einem „Davon“-Vermerk dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bilanziert. Die Hamburger Stadtentwässerung AöR ermittelt ihre Umsätze und Forderungen, wie branchenüblich, anhand einer rollierenden Jahresverbrauchsabrechnung, so dass es zu einer Jahresverbrauchsabgrenzung kommt. Die Schätzung der Entsorgungsmenge erfolgt kundenindividuell auf Grundlage der letzten vorliegenden Abrechnungen oder von Standardverbrauchswerten unter Berücksichtigung von Gesamtmengen. Für im Forderungsbestand liegende Risiken wurden ausreichend bemessene Wertberichtigungen gebildet. Erkennbaren Risiken wird durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Zum Ausgleich des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos besteht eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1,0 %. Forderungen gegen die Gemeinden Neu Wulmstorf und Hollenstedt aus gestundeten unverzinslichen Anschlussbeiträgen werden entsprechend ihrer Laufzeit abgezinst.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden jeweils zum Nominalwert angesetzt.

Unter den **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind Zahlungen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

Das **gezeichnete Kapital** ist mit seinem Nennwert angesetzt.

Zuschüsse der Freien und Hansestadt Hamburg oder von Dritten zum Anlagevermögen werden, vermindert nach Maßgabe der Restnutzungsdauer der damit teilweise finanzierten Vermögensgegenstände, auf der Passivseite der Bilanz als **Sonderposten** ausgewiesen.

Rückstellungen werden gem. § 253 Abs. 1 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden entsprechend ihrer Restlaufzeit mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz nach der Nettomethode abgezinst, bei sonstigen Rückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre, bei Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre (§ 253 Abs. 2 HGB). Dabei wird gemäß Satz 2 des § 253 Abs. 2 HGB bei den langfristigen Personalarückstellungen pauschal eine Restlaufzeit von 15 Jahren ange-

nommen. Änderungen des Abzinsungszinssatzes oder Zins-effekte aus einer geänderten Schätzung der Restlaufzeit werden im Zinsergebnis ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden nach Vorgabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der FHH mit der Projected Unit Credit Method (Anwartschaftsbarwertverfahren) ermittelt. Bei der Berechnung der Anwartschaften wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck angewandt. Für die Bewertung wurde ein Gehaltstrend von 3,0% in 2025 und von 2,3% p. a. ab 2026 (Vj. 2,3% p. a.) zzgl. 0,5% p. a. (Vj. 0,5% p. a.) Karrieretrend, ein Rententrend zwischen 1,0% – 5,5% p. a. (Vj. 1,0% – 2,3% p. a.), eine Fluktuationswahrscheinlichkeit von 1,0% (Vj. 1,0%) und der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte zehnjährige Durchschnittszinssatz für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren mit 1,90% p. a. (Vj. 1,83% p. a.) berücksichtigt. Als rechnungsmäßiges Pensionsalter wurde die Vollendung des 65. Lebensjahres (Vj. 65. Lebensjahr) zugrunde gelegt.

Die **sonstigen Rückstellungen** tragen allen erkennbaren Risiken Rechnung und wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bemessen. Die Rückstellungen für Altersteilzeit, Vorruhestand, Beihilfen und Jubiläen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen sowie den Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck bei Anwendung der Projected Unit Credit Method (Anwartschaftsbarwertverfahren) berechnet. Für die Bewertung dieser Rückstellungen wurden die folgenden Parameter verwendet:

	2024	2023
	% p.a.	% p.a.
Rechnungszins*	1,97	1,76
Entgelttrend für Altersteilzeit, Vorruhestand und Jubiläen in 2025	3,0	2,3
Entgelttrend für Altersteilzeit, Vorruhestand und Jubiläen ab 2026	2,3	2,3
Karrieretrend bei Jubiläen	0,5	0,5
Trend der Beitragsbemessungsgrenze bei Vorruhestand und Jubiläen	2,0	2,0
Fluktuationswahrscheinlichkeit bei Beihilfen und Jubiläen	1,0	1,0
Entwicklung des Beihilfeniveaus	2,0	2,0

* der Deutschen Bundesbank – 7-Jahresdurchschnitt

Für die Ermittlung des Erfüllungsbetrages der sonstigen Rückstellungen wurde eine Inflationsrate von 2,1% p. a. sowie die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Abzinsungssätze nach § 253 Abs. 2 HGB zum erwarteten Verwendungszeitpunkt der Rückstellung berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Die erhaltenen Anzahlungen werden mit dem Nennwert angesetzt.

Unter dem **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind Zahlungen vor dem Bilanzstichtag, die Ertrag für eine

bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

III. Angaben zu Posten der Bilanz

Die **Entwicklung des Anlagevermögens** ist aus dem beige-fügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Die unter den **Finanzanlagen** ausgewiesenen Geschäftsanteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen angesetzt.

Folgende Beteiligungen bestanden zum Bilanzstichtag 31.12.2024:

Name und Sitz	Anteil	Eigenkapital	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
	%	T€	T€
CONSULAQUA Hamburg Beratungsgesellschaft mbH, Hamburg	49,9	509	326
HAMBURG WASSER Service und Technik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg	75	10.429	990
Hamburger Phosphorrecyclinggesellschaft mbH – Ein Gemeinschaftsunternehmen von Remondis und HSE, Hamburg	51	1.813	-632

Forderungsspiegel

Art der Forderung (Vorjahr)	Gesamtbetrag am 31.12. des Geschäftsjahres	Mit einer Restlaufzeit	
		bis zu einem Jahr	über einem Jahr
	T€	T€	T€
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.897 (27.101)	34.549 (24.730)	2.348 (2.371)
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon Ford. gegen die Kernverwaltung der Freie und Hansestadt Hamburg € 1.019 (Vj. € 940)	40.186 (49.511)	40.186 (49.511)	0 (0)
3. Sonstige Vermögensgegenstände	5.262 (3.912)	1.927 (482)	3.335 (3.430)
Summe aller Forderungen	82.345 (80.524)	76.662 (74.723)	5.683 (5.801)

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** enthalten Forderungen aus noch nicht abgerechneten Abwassermengen an die Kunden saldiert mit den erhaltenen Abschlägen der Kunden. In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die abgegrenzte kundenbezogene Abwassermenge zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten. Mit den abgegrenzten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 168.315 (Vj. T€ 129.993) wurden Abschläge von T€ 159.416 (Vj. T€ 124.327) verrechnet. In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zudem der Gemeinde Neu Wulmstorf, sowie der Gemeinde Hollenstedt gestundete unverzinsliche Anschlussbeiträge enthalten, die abgezinst werden.

In den **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** (davon gegen die Kernverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg T€ 1.019) sind überwiegend Forderungen gegen die Hamburger Wasserwerke GmbH aus vereinnahmten Sielbenutzungsgebühren (T€ 25.948; Vj. T€ 24.011) enthal-

ten, ansonsten resultieren sie im Wesentlichen aus Lieferungen und Leistungen. Mit den Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von T€ 35.720 (Vj. T€ 34.392) wurden Abschläge von T€ 34.067 (Vj. T€ 32.232) verrechnet.

Die **Sonstigen Vermögensgegenstände** bestehen im Wesentlichen aus Forderungen gegen die Gemeinden Neu Wulmstorf, Itzstedt und Kayhude aus der Übernahme der Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von T€ 3.315 (Vj. T€ 3.410) und Forderungen an das Finanzamt aus Ertragssteuern in Höhe von T€ 569 (Vj. T€ 116).

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet im Wesentlichen abgegrenzte vorausgezahlte Vergütungszahlungen in Höhe von T€ 269 (Vj. T€ 263).

Das **gezeichnete Kapital** entspricht dem Stammkapital gemäß dem Gesetz zur Errichtung der Anstalt Hamburger Stadtentwässerung vom 20. Dezember 1994.

Eigenkapitalspiegel

	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Andere Rücklagen Hamburg	Andere Rücklagen Umland	Bilanzgewinn/ Bilanzverlust	Eigenkapital
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Stand zum 01.01.2024	102.258	358.307	1.174.072	37.664	64.452	1.736.753
Verwendung Jahresergebnis des Vorjahres	0	0	64.452	0	-64.452	0
Jahresergebnis des Geschäftsjahres	0	0	0	605	65.822	66.427
Stand zum 31.12.2024	102.258	358.307	1.238.524	38.269	65.822	1.803.180

Andere Rücklagen – Gebührenkreis Hamburg

Die anderen Rücklagen der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Hamburg, (HSE) resultieren aus den Bilanzgewinnen der Vergangenheit, die entsprechend der Verwendungsbeschlüsse zugeführt wurden.

Andere Rücklagen – Gebührenkreis Umland

In den anderen Rücklagen werden Beträge aus der Übernahme von hoheitlichen Aufgaben der Umlandgemeinden (Neu Wulmstorf, Dassendorf, Hartenholm, Hollenstedt, Barsbüttel und dessen Ortsteil Stellau, Großhansdorf, Böningstedt, Itzstedt, Kayhude, Tangstedt, Ellerbek und Siek) ausgewiesen, inkl. deren anteilige Jahresergebnisse.

Als **Sonderposten für Baukostenzuschüsse** werden Zuschüsse ausgewiesen. Sie werden entsprechend der Nut-

zungsdauer der bezuschussten Investitionen ertragswirksam aufgelöst und unter den Posten sonstige betriebliche Erträge ausgewiesen. Den Sonderposten wurden im Berichtsjahr T€ 24.484 (Vj. T€ 23.339) zugeführt und T€ 9.332 (Vj. T€ 8.996) ertragswirksam aufgelöst. Die Zugänge bestehen im Wesentlichen aus erhaltenen bzw. in Rechnung gestellten Sielbau- und Sielanschlussbeiträgen von T€ 24.484 (Vj. T€ 17.546), Zugänge aus Übernahmen in Höhe von T€ 310 (Vj. T€ 0) sowie die unentgeltliche Übernahme von Anlagen Dritter.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** betragen T€ 287.421 (Vj. T€ 284.601). Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie erfolgte eine Änderung der Ermittlung der Abzinsungssätze zur Bewertung von Pensionsrückstellungen von durchschnittlich sieben auf zehn Jahre. Der

daraus resultierende Differenzbetrag beträgt. T€ -3.396 (Vj. T€ 3.478).

Zum Ende des Geschäftsjahres 2024 bestehen **Steuerrückstellungen** für den Betrieb gewerblicher Art von T€ 832 (Vj. T€ 646).

Die **sonstigen Rückstellungen** enthalten Verpflichtungen aus dem Leistungsbereich (T€ 53.213) und dem Personalbereich (T€ 14.008).

Rückstellungen mit Beibehaltungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 EGHGB bestehen zum Bilanzstichtag nicht (Vj. T€ 4.868).

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 31.12. des Geschäftsjahres	Mit einer Restlaufzeit		
		Bis 1 Jahr	Von 1 bis 5 Jahre	Mehr als 5 Jahre
(Vorjahr)	T€	T€	T€	T€
1. Anleihen	96.000 (96.000)	0 (0)	0 (0)	96.000 (96.000)
2. Verb. gegenüber Kreditinstituten	936.725 (967.646)	96.479 (116.351)	284.197 (324.197)	556.049 (527.098)
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen davon Verbindlichkeiten gegenüber der Kernverwaltung der Freie und Hansestadt Hamburg T€ 4.525 (Vj. T€ 943)	25.178 (33.691)	25.178 (33.691)	0 (0)	0 (0)
4. Verb. aus Lieferungen und Leistungen	5.577 (4.975)	5.564 (4.721)	13 (253)	0 (1)
5. Verb. gegenüber verbundenen Unternehmen davon Verbindlichkeiten gegenüber der Kernverwaltung der Freie und Hansestadt Hamburg T€ 1 (Vj. T€ 7)	19.775 (10.981)	19.775 (10.981)	0 (0)	0 (0)
6. Sonstige Verbindlichkeiten davon Verbindlichkeiten gegenüber der Kernverwaltung der Freie und Hansestadt Hamburg T€ 7.206 (Vj. T€ 1.024)	22.419 (16.344)	22.419 (16.344)	0 (0)	0 (0)
Summe aller Verbindlichkeiten	1.105.674 (1.129.637)	169.415 (182.088)	284.210 (324.450)	652.049 (623.099)

Sicherheiten, Pfandrechte bzw. Grundschulden Dritter bestehen nicht.

Die **erhaltenen Anzahlungen** betreffen überwiegend Zuschüsse zu noch nicht abgeschlossenen Investitionen, die nach Abrechnung der Maßnahmen in den Sonderposten für Baukostenzuschüsse umgegliedert werden. Von diesen Anzahlungen wurden T€ 25.178 (Vj. T€ 33.042) von Unternehmen geleistet, die der Freie und Hansestadt Hamburg zugehörig sind.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** mit einer Restlaufzeit von über einem und bis zu fünf Jahren beinhalten Sicherheitseinbehalte.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** (davon gegenüber der Kernverwaltung der Freie und Hansestadt Hamburg T€ 1) setzten sich aus Verbindlichkeiten gegenüber der Hamburger Wasserwerke GmbH aus der Abrechnung der Sielbenutzungsgebühren T€ 9.528 (Vj. T€ 8.728) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen T€ 1.808 (Vj. T€ 2.253) zusammen. Weiterhin sind Verbindlichkeiten aus der Tagesgeldanlage in Höhe von T€ 8.430 (Vj. T€ 0) durch die servTEC enthalten.

IV. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich in folgende Gruppen (in T€):

	2024 T€	2023 T€
Sielbenutzungsgebühren	237.899	215.388
Niederschlagswassergebühren/ Entwässerung öffentlicher Wege	88.058	82.585
Erlöse Betrieb Straßenentwässerungsanlagen	3.137	3.651
Abnahme von Abwasser außerhamburgischer Gemeinden	13.974	13.592
Erträge aus dem Leistungsaustausch mit HWW	18.109	16.134
Erträge aus Vermietung und Verpachtung	960	1.012
Erträge aus Energieverkäufen	5.971	5.181
Sonstiges	20.737	29.665
	388.845	367.208
abzüglich Erlösschmälerungen	-58	-9
	388.787	367.199

Sämtliche Umsätze wurden im Inland erzielt. In den Umsatzerlösen aus dem Abwassergeschäft sind periodenfremde Effekte im branchenüblichen Umfang enthalten. Des Weiteren resultieren periodenfremde Erlöse aus dem Leistungsaustausch mit Konzernunternehmen und Dritten in Höhe von T€ 676.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** i. H. v. T€ 21.711 (Vj. T€ 17.335) beinhalten u. a. periodenfremde Erträge in Höhe von T€ 9.607 (Vj. T€ 6.672). Diese resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 9.155) aufgrund von Schätzung von Verpflichtungen in Vorjahren, die nicht in diesem Umfang im Geschäftsjahr eingetreten sind, aus Endabrechnungen für Vorjahre (T€ 334) sowie Erträge aus abgeschriebenen Forderungen (T€ 118). Des Weiteren werden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von T€ 9.332 (Vj. T€ 8.996) und Erträge aus Anlagenabgängen in Höhe von T€ 161 (Vj. T€ 392) ausgewiesen.

In den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von T€ 73.149 (Vj. T€ 73.128) sind periodenfremde Aufwendungen von T€ 2.742 (Vj. T€ 12.675) enthalten, welche im Wesentlichen aus nicht aktivierungsfähigen Projektleistungen von T€ 1.427 bestehen.

Des Weiteren sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen Abschreibungen auf Forderungen aus der IC-Abrechnung für die Jahre 2019-2022 in Höhe von T€ 2.049 enthalten.

In den Abschreibungen auf Finanzanlagen ist die Abschreibung auf die Anteile an der HPHOR in Höhe von T€ 1.020 (Vj. T€ 0) enthalten.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung wird dem Gesellschafter vorschlagen, den Bilanzgewinn von T€ 65.822 den Andere Rücklagen – Gebührenkreis Hamburg zuzuführen.

V. Sonstige Angaben

Berichterstattung gem. § 6b EnWG

Die Hamburger Energiewerke GmbH hat im Berichtsjahr Dienstleistungen in Höhe von T€ 101 für die HSE erbracht und Dienstleistungen in Höhe von T€ 863 von der HSE in Anspruch genommen. Darüber hinaus bestehen Miet- und Pachtverträge, die zu Erlösen von T€ 45 bei der HSE führten.

Die Hamburger Energienetze GmbH (ehemals Stromnetz Hamburg GmbH) hat im Berichtsjahr Dienstleistungen in Höhe von T€ 796 für die HSE erbracht und Dienstleistungen in Höhe von T€ 3 von der HSE in Anspruch genommen. Darüber hinaus bestehen Miet- und Pachtverträge, die zu Erlösen von T€ 33 bei der HSE führten.

Die HSE hat im Berichtsjahr Dienstleistungen in Höhe von T€ 42 für die HENW KommunalEnergie GmbH (ehemals KpHG Kommunalpartner Hamburg GmbH) erbracht.

Abschlussprüfungshonorar

Das für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers für die Abschlussprüfungsleistungen beträgt T€ 101.

Zusammensetzung der Organe

Als Geschäftsführer/-in waren, bei gleichzeitiger Beschäftigung für die Hamburger Wasserwerke GmbH, im Geschäftsjahr 2024 bestellt:

Herr Ingo Hannemann, Techn. Geschäftsführer, Sprecher der Geschäftsführung, Lüneburg (bis 31. März 2025)

Frau Gesine Strohmeier, Kfm. Geschäftsführerin, Hamburg (bis 31. März 2025)

Herr Dr. Michael Beckereit, Techn. Geschäftsführer, Sprecher der Geschäftsführung, Hamburg (ab 1. April 2025)

Herr Dr. Frank Herzog, Kfm. Geschäftsführer, Hamburg (ab 1. April 2025)

Im Geschäftsjahr 2024 wurden der Geschäftsführung folgende Vergütungsbeträge gewährt:

Jährliche Vergütung	erfolgs- unabhängig €	erfolgs- abhängig €	Gesamt €
Ingo Hannemann	140.094	18.748	158.842
Gesine Strohmeier	116.455	14.061	130.516

Für Pensionszahlungen an ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung wurden T€ 212 (Vj. T€ 212) aufgewendet. Es bestehen Pensionsrückstellungen für ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung in Höhe von T€ 2.898.

Die Hamburger Stadtentwässerung ist nach § 290 Abs. 5 HGB von der Pflicht befreit, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr 2024 aus folgenden Mitgliedern:

Herr Michael Pollmann (bis 3. September 2024)

Vorsitzender,
Staatsrat, Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft

Herr Anselm Sprandel (ab 4. September 2024)

Vorsitzender,
Staatsrat, Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft

Frau Saskia Herbst

Stellvertretende Vorsitzende,
Personalrätin HSE

Herr Jan Burger

Geschäftsführer, Ernst Burger Sanitärtechnik GmbH

Frau Marielle Eifler

Stellvertretende Vorsitzende und stellvertretende
Geschäftsführerin, Mietverein zu Hamburg von 1890 R.V.

Herr Thorsten Grimm

Personalrat HSE

Herr Rüdiger Hintze

Abteilungsleitung, Amt für Vermögens- und Beteiligungs-
management der Finanzbehörde

Herr Andreas Knauthe

Personalrat HSE

Frau Beate Bussink Becking

Abteilungsleitung, Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft

Frau Dr. Michaela Ölschlager (bis 31.03.2024)

Leiterin Geschäftsbereich Innovation und Neue Märkte,
Handelskammer Hamburg

Frau Dr. Miriam Putz (ab 01.04.2024)

Leiterin Geschäftsbereich Innovation und Neue Märkte,
Handelskammer Hamburg

Die Aufwendungen für den Aufsichtsrat betrugen im Geschäftsjahr 2024 € 2.730.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der **sonstigen finanziellen Verpflichtungen** beläuft sich auf T€ 193.622 (davon verbundene Unternehmen T€ 13.196). Es handelt sich besonders um das Bestellobligo aus Investitionsaufträgen und Instandhaltungsverpflichtungen (T€ 168.564) sowie aus Verpflichtungen aus Leasing-, Miet- und sonstigen Dienstleistungsverträgen (T€ 25.058).

Haftungsverhältnisse

Für die HAMBURG WASSER Service und Technik Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht eine selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft über T€ 500 (Vj. T€ 500). Auf Grund des Geschäftsmodells der servTEC und deren durch Planungen hinterlegte zukünftige Ertragsaussicht wird die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme weiterhin als gering angesehen.

Die Hamburger Stadtentwässerung hat gegenüber der Norddeutschen Landesbank vier Patronatserklärungen in Höhe von T€ 13.415 (Vj. T€ 14.981) für das Unternehmen Hamburger Phosphorrecyclinggesellschaft mbH abgegeben. Auf Grund des Geschäftsmodells der Hamburger Phosphorrecyclinggesellschaft mbH und deren durch Planungen hinterlegte zukünftige Ertragsaussicht wird die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme aktuell als gering angesehen. Zu den vier Patronatserklärungen liegen der HSE Innenhaftungserklärungen des 49-prozentigen Mitgesellschafters Remondis Aqua Industrie GmbH & Co. KG vor.

Belegschaft

Im Jahresdurchschnitt waren 1.205 Mitarbeitende beschäftigt. Diese setzen sich zusammen aus 897 Beschäftigten im technischen Geschäftsbereich, 205 Beschäftigten im kaufmännischen Geschäftsbereich, 102 Beschäftigten in Stäben und Räten sowie 1 konzernintern überlassenen Beschäftigten. Die Frauenquote betrug 25,2%. Die Schwerbehindertenquote lag bei 6,7%. Die Anzahl der Versorgungsempfänger betrug 1.031. Im Jahresdurchschnitt waren 3 Trainees und 35 Auszubildende beschäftigt.

Corporate Governance

Die Entsprechenserklärung der HSE zum Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) für das Geschäftsjahr 2024 wurde abgegeben und ist auf der Internetseite von HAMBURG WASSER im Bereich Unternehmen unter der Rubrik Erklärungen und Berichte offen zugänglich.

Anstaltsträger

Das Stammkapital der Hamburger Stadtentwässerung AöR, Hamburg wird in EURO geführt und beträgt € 102.258.376,24. Alleiniger Anstaltsträger der Hamburger Stadtentwässerung AöR ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

Nachtragsberichterstattung

Vorgänge von wesentlicher Bedeutung nach dem Bilanzstichtag mit Auswirkung auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sind nicht eingetreten.

Hamburg, den 8. April 2025

Hamburger Stadtentwässerung
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Dr. Michael Beckereit Dr. Frank Herzog
Techn. Geschäftsführer Kfm. Geschäftsführer

Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – Hamburg Entwicklung des Anlagevermögens 2024

Bezeichnung	Anschaffungs-/Herstellungskosten						Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2024	Zugänge aus Übernahme	Zugänge	Abgänge	Umschreibungen	31.12.2024	01.01.2024	Zugänge aus Übernahme	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	31.12.2023
	€		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Entgeltlich erworbene Software und Nutzungsrechte	20.061.310,60	14.852,15	0,00	0,00	12.269,86	20.088.432,61	18.605.772,91	14.852,15	120.572,86	0,00	18.741.197,92	2.055.537,69
	20.061.310,60	14.852,15	0,00	0,00	12.269,86	20.088.432,61	18.605.772,91	14.852,15	120.572,86	0,00	18.741.197,92	2.055.537,69
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	78.283.011,61	1.607,80	234.745,61	110.026,77	512.004,85	78.921.743,10	33.638.123,31	737,37	1.442.541,31	54.304,39	35.027.097,60	44.644.886,30
2. Technische Anlagen und Maschinen	5.451.986.207,74	953.534,97	211.38.070,43	3.133.443,58	69.228.423,92	5.540.173.093,08	2.386.066.705,58	749.945,02	87.730.864,12	2.598.165,70	2.471.946.549,02	3.065.919.502,16
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	52.674.919,02	0,00	2.149.351,49	1.259.412,77	1.227.822,37	54.792.680,11	37.820.754,02	0,00	2.723.725,01	1.253.558,61	39.290.920,42	14.854.185,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	350.926.021,37	0,00	122.898.877,67	0,00	-70.980.920,60	402.842.078,44	0,00	0,00	0,00	0,00	402.842.078,44	350.926.021,37
	59.33.070.199,74	955.442,77	146.419.145,20	4.502.853,12	-12.269,86	6.076.729.894,73	2.467.525.882,91	750.682,39	91.886.330,44	3.936.028,70	2.546.266.867,04	3.476.344.676,83
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	9.126.575,39	0,00	1.020.000,00	0,00	0,00	10.146.575,39	6.142.442,85	0,00	1.020.000,00	0,00	7.162.442,85	2.984.132,54
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	14.600.000,00	0,00	1.883.000,00	0,00	0,00	16.283.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.283.000,00	14.600.000,00
3. Beteiligungen	4.000,00	0,00	2.703.000,00	0,00	0,00	26.433.576,39	6.142.442,85	0,00	1.020.000,00	0,00	7.162.442,85	17.586.132,54
	23.730.575,39	0,00	2.703.000,00	0,00	0,00	26.433.576,39	6.142.442,85	0,00	1.020.000,00	0,00	7.162.442,85	17.586.132,54
Anlagevermögen gesamt	59.78.362.045,73	970.394,92	149.122.145,20	4.502.853,12	0,00	61.23.861.602,73	2.482.273.798,67	766.534,54	93.936.903,30	3.936.028,70	2.572.170.207,81	3.485.886.247,06

Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – Hamburg Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Geschäftsmodell

Kernaufgabe der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) ist die umweltgerechte und wirtschaftliche Abwasserableitung und -behandlung in Hamburg. Im langjährigen Mittel werden über 160 Mio. m³ Schmutz- und Niederschlagswasser pro Jahr auf dem Klärwerk behandelt.

Die HSE entsorgt das Abwasser über ein Sielnetz mit einer Länge von ca. 6.200 km für rund 2,2 Mio. Menschen in Hamburg und in Gemeinden in Schleswig-Holstein und Niedersachsen, die fast ausschließlich an den Klärwerksverbund der Hansestadt angeschlossen sind. Darüber hinaus betreibt die HSE drei weitere kleinere Kläranlagen in der Metropolregion. Nach der Abwasserbehandlung wird der Klärschlamm nahezu vollständig in einer eigenen Anlage thermisch verwertet.

1.2. Ziele und Strategien

Das übergeordnete Ziel der HSE ist es, die Kunden in Hamburg und der Metropolregion sicher, umweltgerecht, in hoher Qualität sowie mit optimaler Wirtschaftlichkeit zu bedienen. Dabei steht der Funktionserhalt der Anlagen sowie die fortwährende Modernisierung und Weiterentwicklung im Mittelpunkt, um die Versorgungssicherheit für alle Kunden jederzeit zu gewährleisten.

Die Unternehmensziele sind bis einschließlich 2025 abgeleitet und definiert worden. Die Ziele umfassen die Felder Kundenorientierung, Umwelt, Wirtschaftlichkeit und Wachstum, Zusammenarbeit im Gleichordnungskonzern der HSE und der Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) sowie soziale Verantwortung.

Zusätzlich dienen knapp 50 Nachhaltigkeitsziele als Teil der Unternehmensziele. Sie bieten einen klaren Fahrplan für Maßnahmen entlang der Wertschöpfungskette, einschließlich Lieferkette, Umweltauswirkungen, Wasserverbraucher-Sensibilisierung und gesellschaftlichen Anliegen zur Stadtentwicklung.

Das Unternehmenskonzept von HAMBURG WASSER bettet diese Ziele in den Kontext der verschiedenen Anforderungen und Aufgaben ein und beschreibt, mit welchen Strategien sich HAMBURG WASSER für eine nachhaltige Zukunft aufstellen will, basierend auf der Mission: „Wir denken, leben und verbessern den Wasserkreislauf in der Metropolregion Hamburg mit den besten Lösungen für Kunden, Partner und die Umwelt.“

Strategien zur Zielerreichung umfassen die Schärfung der Kostensensibilität und kontinuierliche Prozessverbesserungen in allen technischen und kaufmännischen Bereichen sowie laufende Investitionen in Anlagen und Ziele zur Abwasserentsorgung und in die Informationstechnologien. Diese Strategien sollen auch in Zukunft eine umweltgerechte, zuverlässige Abwasserentsorgung, eine kundenorientierte Kommunikation und eine angemessene Entwicklung der Gebühren sichern.

1.3. Steuerungssystem

Die maßgeblichen steuerungsrelevanten Kennzahlen der HSE sind im Schmutzwasserbereich die gebührenrelevante Abwassermenge und im Niederschlagswasser die abfluss-

wirksamen, versiegelten Flächen. Diese bedingen die Umsatzerlöse aus dem Kerngeschäft der Abwasserentsorgung und darüber den Jahresüberschuss vor Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage. Die gebührenrelevante Abwassermenge setzt sich zusammen aus häuslich und industriell erzeugtem Abwasser aus Hamburg und dem Umland.

Die Steuerung des Unternehmens erfolgt über differenzierte Planungs- und Steuerungssysteme des Controllings und wird durch ein abgestuftes Risikomanagementsystem ergänzt.

Das Controlling der HSE umfasst alle Geschäftsbereiche. Es folgt dem Grundansatz der Kongruenz von Aufgabe und Verantwortlichkeit: Die einzelnen organisatorischen Bereiche und Stabsstellen sind für die Einhaltung ihrer Einzelbudgets einschließlich der Zielvorgaben für die Leistungserbringung verantwortlich. Über die Hierarchieebenen werden von der Gesellschafterin bis zum einzelnen Mitarbeitenden im Rahmen eines Zielvereinbarungsprozesses Ziele, Kennzahlen und Zielwerte abgeleitet und vereinbart.

Das Beteiligungsmanagement steuert die Tochtergesellschaften und Unternehmensbeteiligungen, die entsprechenden Berichtspflichten unterliegen.

1.4. Technische Entwicklung

Die HSE investiert laufend in neue Technologien, um gesetzliche Anforderungen zu erfüllen und die Wirtschaftlichkeit und Kundenorientierung des Unternehmens bei möglichst geringem Ressourcenverbrauch zu sichern. Für den Konzern HAMBURG WASSER wird eine vollständige Stromeigenversorgung aus erneuerbaren Energiequellen bis 2030 angestrebt.

Die seit 1996 im Betrieb befindliche Verwertungsanlage für Reststoffe aus der Abwasserreinigung (VERA) muss bis spätestens 2030 saniert und erweitert werden. Mit der vom Aufsichtsrat im Januar 2019 getroffenen Grundsatzentscheidung zur Realisierung des Großprojekts VERA II wurde die formale Grundlage zur weiteren Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Entsorgung des anfallenden Klärschlammes in Hamburg geschaffen. Die besonderen Anforderungen bestehen dabei in der Projektrealisierung ohne Generalunternehmer unter Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs. Die allgemeinen Preissteigerungen im Maschinen- und Anlagenbau stellen das Projekt genauso wie die öffentliche Wahrnehmung vor zusätzliche Herausforderungen.

Um dem altersbedingt steigenden Ausfallrisiko der Verbrennungsanlage VERA zu begegnen, fand ein einwöchiger Vollstillstand statt, indem viele zum Teil sicherheitsrelevante Armaturen und Geräte ausgetauscht wurden. Parallel dazu wurde eine Linienrevision inkl. Schaltschrankwartung und der Austausch eines Faulgas-Niederdruckverdichters vorgenommen. An 23 Stellen wurden zeitgleich die Anschlüsse für die Erweiterung der Anlage um eine vierte Linie hergestellt. Neben dem eigenen Betriebspersonal waren rund 100 Mitarbeitende von Fremdfirmen im Einsatz, die Arbeiten konnten termingerecht und unfallfrei umgesetzt werden.

Die hohe Ausfallsicherheit war einer der Gründe, weshalb 2024 trotz extremer Anlagenauslastung alle Anforderungen an die Abwasserreinigung eingehalten werden konnten. Noch nie wurde so viel Abwasser in Hamburg gereinigt wie im vergangenen Jahr. Mit rund 183,4 Mio.m³ Abwasser wurde der alte Höchstwert aus 2017 um 13,0 Mio.m³ übertroffen.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftliche Situation in Deutschland stagnierte im Geschäftsjahr. Weiterhin hohe Energiepreise, im langjährigen Vergleich hohe Zinsen sowie der sich verschärfende Fachkräftemangel belasteten die Wirtschaft. Im Entsorgungsgebiet der HSE zeigte sich für das Geschäftsjahr ein etwas erfreulicheres Bild. Das preisbereinigte Hamburger Bruttoinlandsprodukt verzeichnete bis zum Ende des ersten Halbjahres 2024 gegenüber dem Vorjahr eine reale Steigerung der Wirtschaftsleistung um rund 2 Prozent und lag damit über der Entwicklung auf Bundesebene.

Die personellen Kapazitäten am Bauarbeitsmarkt der Metropolregion waren weiterhin angespannt, so dass die Verfügbarkeit von bezogenen Leistungen am Markt erneut nicht zufriedenstellend war. Baudienstleistungen für Instandhaltung und Anlagenbau konnte das Unternehmen trotz dieses schwierigen Umfelds nicht immer in ausreichendem Maße beziehen.

Im Jahr 2024 hat sich die Teuerung erneut verlangsamt. Die Inflationsrate betrug gemäß Verbraucherpreisindex im Bundesgebiet 2,2%. Beim Vergleich mit diesem Index für die allgemeinen Lebenshaltungskosten ist zu beachten, dass sich der für die HSE adäquate „Warenkorb“ anders entwickelt als die allgemeine Preisentwicklung; nach Berechnungen des statistischen Bundesamtes liegt die spezifische Inflationsrate der Branche Wasserwirtschaft i.d.R. um 0,5 bis 1,2 Prozentpunkte über der allgemeinen Rate.

Seit Mitte 2022 stiegen die Zinsen schrittweise aufgrund der hohen Inflation, die als Folge der Coronapandemie und der steigenden Energie- und Rohstoffpreise auftrat. Nach dem Höchststand im September 2023 folgten im Laufe des Jahres 2024 mehrere Zinssenkungen. Damit lag das Zinsniveau im Geschäftsjahr zwar unter dem des Vorjahres, jedoch weiterhin deutlich über dem Mittel der letzten 15 Jahre mit entsprechenden Auswirkungen sowohl auf den Zinsaufwand als auch den Zinsertrag aus laufender Geschäftstätigkeit. Der durchschnittliche Bewertungszinssatz für Pensionsrückstellungen erhöhte sich leicht in Folge der Zinsentwicklung.

Die wesentlichen Einflussfaktoren auf die Höhe des Abwasseranfalls sind einerseits die Bevölkerungsentwicklung in Hamburg und der Metropolregion und andererseits die klimatischen Bedingungen im Entsorgungsgebiet. Seit dem Jahr 2022 führten Bestrebungen der Kunden, den Anstieg der eigenen Energiekosten durch einen geringeren (Warm-) Wasserverbrauch zu dämpfen, zu einer gegenüber den Vorjahren deutlich geringeren Nachfrage nach Wasser und damit geringerem Abwasseranfall. Im Jahr 2024 konnte jedoch erstmalig seit dem Jahr 2022 kein weiterer Rückgang des spezifischen Verbrauchs beobachtet werden. Das Bevölkerungswachstum führte zudem zu einem sehr leichten Anstieg des Wasserverbrauchs und somit des Abwasseranfalls.

Der Niederschlag lag im Jahr 2024 im Versorgungsgebiet der HSE deutlich über dem langjährigen Mittel. Längere Trocken- und Hitzeperioden blieben trotz der durchschnittlich hohen Temperaturen aus.

Im Ergebnis lag die behandelte Abwassermenge mit 183,4 Mio.m³ im Geschäftsjahr deutlich über dem Vorjahresniveau und überstieg den bisherigen Höchstwert aus dem Jahr 2017 um über 13,0 Mio.m³.

2.2. Geschäftsverlauf

Das Jahr 2024 ist für die HSE trotz der beschriebenen schwierigen Rahmenbedingungen positiv und wirtschaftlich erfolgreich verlaufen. Der geplante schmutzwassergebührenrelevante Abwasseranfall und damit die geplanten Umsatzerlöse aus dem Kerngeschäft überstiegen die Planwerte. Der Jahresüberschuss vor Gewinnabführung war zudem geprägt durch mehrere ergebnisverbessernde Sondereffekten.

Von der gebührenrelevanten ist die behandelte Abwassermenge zu unterscheiden. Die behandelte Abwassermenge (d.h. die Summe aus Schmutzwasser sowie aus dem innerstädtischen Mischnetz der Kläranlage zugeführten Niederschlagswasser) stieg auf 183,4 Mio.m³ (Vorjahr 170,0 Mio.m³, Planmenge 150,0 Mio.m³). Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt seit 1. Januar 2024 2,31 €/m³, die Niederschlagswassergebühr liegt bei 0,80 €/m² gebührenrelevanter versiegelter Fläche.

Der Jahresüberschuss überschreitet das Vorjahr um € 1,4 Mio. und lag bei € 66,7 Mio. (Planwert: € 64,3 Mio., Vorjahr: € 65,3 Mio.). Dabei konnten deutlich erhöhte Betriebsaufwendungen (€ +21,8 Mio.) vor allem durch die deutlich gestiegenen Umsatzerlöse aus dem Kerngeschäft kompensiert werden.

Im Geschäftsjahr 2024 hat die HSE im Durchschnitt 1.205 Mitarbeitende (Vorjahr: 1.177) beschäftigt. Der Frauenanteil belief sich auf 25,2% (Vorjahr: 24,1%). Die Schwerbehindertenquote lag bei 6,7% (Vorjahr: 7,1%).

2.3. Lage des Unternehmens

Ertragslage

Der Jahresüberschuss in Höhe von € 66,7 Mio.¹⁾ (Vorjahr: € 65,3 Mio.) setzte sich vor allem aus dem Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit von € 86,5 Mio. (Vorjahr: € 81,9 Mio.) und dem negativen Finanzergebnis in Höhe von € 16,8 Mio. (Vorjahr: € 15,4 Mio.) zusammen. Das Finanzergebnis umfasste dabei im Wesentlichen Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Rückstellungen, die Zinsen auf Bankverbindlichkeiten sowie Zinserträge und Erträge aus den Beteiligungen.

Im Vergleich von 2024 zu 2023 ist der Jahresüberschuss um € 1,4 Mio. gestiegen. In den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung haben insbesondere folgende Effekte zu Veränderungen geführt:

Die gesamten Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um rund € 21,6 Mio. auf € 388,8 Mio. gestiegen (Planwert: € 374,6 Mio.).

Die Umsatzerlöse aus dem Kerngeschäft lagen dabei um € 27,9 Mio. über dem Vorjahr bei € 326,3 Mio. Dabei führten vor allem die Gebührenanpassung zusammen mit einer höheren Schmutzwassermenge und einer größeren Niederschlagswasserfläche zu einem deutlichen Anstieg.

Die erwirtschafteten Erträge aus externen Leistungen lagen u. a. bedingt durch höhere Erlöse aus Abwasserübernahmen aus dem Umland sowie erhöhte Vergütungen für erbrachte Planungsleistungen mit € 37,5 Mio. über dem Niveau des Vorjahres (€ 36,1 Mio.).

¹⁾ Es können Rundungsdifferenzen auftreten.

Die sonstigen Erlöse lagen mit € 25,0 Mio. deutlich unter dem Vorjahreswert (€ 32,7 Mio.). Ein Großteil davon resultierte aus dem Wegfall des im Vorjahr enthaltenen Sondereffektes bei der Intercompany-Verrechnung für Vorjahre (€ -10,3 Mio.). Dem entgegen wirkte eine Volumen- und Stundensatzerhöhung bei der Intercompany-Verrechnung im Geschäftsjahr 2024 (€ +2,0 Mio.).

Die anderen aktivierten Eigenleistungen lagen mit € 16,1 Mio. leicht über dem Vorjahr (€ 15,7 Mio.).

Die sonstigen betrieblichen Erträge stiegen gegenüber dem Vorjahr (€ 17,3 Mio.) um € 4,4 Mio. auf € 21,7 Mio. Dies ist insbesondere auf die Auflösung zahlreicher Rückstellungen zurückzuführen. So wurden zwei Altrückstellungen für Altlastensanierung und Abbruch, u. a. für das Gelände des ehemaligen Klärwerks Stellingener Moor, aufgelöst (zusammen € +2,5 Mio.). Hinzu kamen Mehrauflösungen bei Gebührenaussgleichsrückstellungen aus Umlandbuchungskreisen (EUR +1,2 Mio.). Eine weitere Rückstellung wurde aufgrund einer geringeren Inanspruchnahme der Intercompany-Verrechnung im Zusammenhang mit der Personalgestellung aufgelöst (€ +2,2 Mio.). Positiv wirkten sich auch erhöhte Schadenersatzerträge (€ +0,7 Mio.) aus. Ertragsmindernd wirkten sich dagegen geringere Erträge aus abgeschriebenen Forderungen aus (€ -2,5 Mio.), hier ist ein Sondereffekt aus dem Vorjahr weggefallen (Zahlungseingang auf eine wertberichtigte Forderung gegen die FHH aus Niederschlagswassergebühren).

Der gesamte Materialaufwand stieg stark gegenüber dem Vorjahr (€ 49,4 Mio.) um € 12,5 Mio. auf € 61,9 Mio. Unter anderem wirkten sich hier erhöhte Materialverbräuche, mehr Instandhaltungsbedarf sowie insbesondere die allgemeine Preissteigerung deutlich aus. Hinzu kam die Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen für Maßnahmen zur Gebäudeautomation für Betriebsgebäude gemäß § 71a des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) (€ +3,3 Mio.) sowie die Bildung neuer Instandhaltungsrückstellungen aus dem Klärwerksbereich (€ +1,1 Mio.) und dem Netzbetrieb (€ 0,8 Mio.). Zudem entstanden höhere Entsorgungskosten aufgrund von an den AZV-Südholstein übergeleiteten Mehrmengen (€ +0,9 Mio.).

Die Personalaufwendungen lagen mit € 113,0 Mio. um € 7,9 Mio. über dem Vorjahreswert in Höhe von € 105,1 Mio. Der Anstieg ist hauptsächlich durch Tarifsteigerungen entstanden. Der Rückgang der im Vergleich zum Vorjahr gezahlten Inflationsausgleichsprämie wirkte sich gegenläufig aus (€ -1,3 Mio.). Eine Belastung ergab sich aus einer höheren Verpflichtung bezüglich Pensionsrückstellungen basierend auf dem jährlichen versicherungsmathematischen Gutachten (€ +1,2 Mio.).

Die Abschreibungen stiegen gegenüber dem Vorjahr leicht um € 1,4 Mio. auf € 92,0 Mio. (Vorjahr: € 90,6 Mio.). Dies resultiert insbesondere aus den Investitionen in das Sachanlagevermögen im Berichts- und Vorjahr.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen blieben gegenüber dem Vorjahr auf einem konstanten Niveau bei € 73,1 Mio. (Vorjahr: € 73,1 Mio.). Größere Veränderungen bei einzelnen Bestandteilen dieser Position konnten sich gegenseitig weitgehend ausgleichen. Ein Sondereffekt bei der Intercompany-Verrechnung aus dem Vorjahr führte im Jahr 2024 zu geringeren Aufwendungen (€ -10,3 Mio.). Kompensiert wurde dies u. a. durch Mehraufwendungen durch Volumen- und Stundensatzerhöhung bei der Intercompany-Verrechnung im Geschäftsjahr 2024 (€ +3,9 Mio.), erhöhte Abschreibungen auf Forderungen, die hauptsächlich auf die Intercompany-Verrechnung im Zusammenhang mit der Personalgestellung (€ +1,8 Mio.) entfällt, erhöhte Abwas-

sergebühreneinzugskosten der HWW (€ +0,9 Mio.), erhöhte Mietkosten (€ +1,0 Mio.), erhöhte Abwasserabgabe (€ +1,4 Mio.) und einige weitere kleinere Effekte.

Das Beteiligungsergebnis fiel mit € -0,7 Mio. gegenüber dem Vorjahr um rd. € -1,1 Mio. niedriger aus. Ursächlich hierfür ist die außerplanmäßige Abschreibung auf den Beteiligungsbuchwert an der HPHOR. Dieser war im Zuge der Zuzahlung in die Kapitalrücklage durch die HSE in Höhe von € 1,0 Mio. gestiegen, wurde vor dem Hintergrund der Verzögerungen in der Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit jedoch nicht für werthaltig erachtet.

Der Zinsaufwand aus der Abzinsung von Rückstellungen sank gegenüber dem Vorjahreszeitraum um € 1,3 Mio. auf € 1,6 Mio. (Vorjahr: € 2,9 Mio.). Im Wesentlichen ist dies auf die Abzinsung der Pensionsrückstellungen gemäß versicherungsmathematischem Gutachten zurückzuführen. Hierbei wirkten sich Marktzinsveränderungen auf den dabei zugrundeliegenden Rechnungszinssatz aus.

Das übrige Zinsergebnis fiel durch gestiegene Marktzinsen und geringere Zinserträge aus dem Tagesgeldbereich um rund € 1,7 Mio. auf € -14,5 Mio. (Vorjahr: € -12,8 Mio.).

Bei den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag kam es zu Mehraufwendungen aufgrund höherer Ergebnisse der Betriebe gewerblicher Art.

Die sonstigen Steuern erhöhten sich durch den Entfall der Steuerbefreiung auf Klärgasverstromung.

Vermögens- und Finanzlage

Die im Jahr 2024 getätigten Investitionen betrugen € 145,9 Mio. Zudem wurden Anlagen im Wert von € 3,2 Mio. unentgeltlich übernommen, welche von Erschließern bzw. Bau-trägern in Eigenverantwortung geplant, gebaut und finanziert wurden. Die daraus resultierten Brutto-Gesamtinvestitionen im Jahr 2024 betrugen € 149,1 Mio.

	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024
	T€	T€	T€
Klärwerk	75.747	77.000	54.397
Sielnetz	80.345	94.200	79.305
Sonstiges	4.626	7.600	3.773
Umlandgemeinden	3.339	8.100	5.740
Finanzanlagen	1.200	0	2.703
Budgetierte Investitionen	165.257	186.900	145.919
Unentgeltlich übern. Anlagen	4.635	7.500	3.158
Gesamt Investitionen	169.892	194.400	149.077

Die Bilanzsumme stieg im Geschäftsjahr 2024 um € 46,1 Mio. auf € 3.666,4 Mio.

Der wesentliche Bestandteil der Aktiva mit 96,9% ist das Anlagevermögen. Der Anstieg des Sachanlagevermögens um € 54,1 Mio. ergibt sich im Wesentlichen durch Anlagen-zugänge (€ 149,1 Mio.), reduziert um laufende Abschreibungen (€ 92,0 Mio.).

Die Passivseite der Bilanz setzt sich zu 60,1% aus Eigen- und zu 39,9% aus Fremdkapital zusammen. Wesentlich für die Erhöhung des Eigenkapitals waren die Zuführung des Jahresüberschusses 2024 der HSE in die Rücklagen sowie der Anstieg des Sonderpostens für Baukostenzuschüsse. Letzterer erhöhte sich insbesondere aufgrund unentgeltlicher Übernahmen von Anlagen Dritter sowie die Verein-nahme von Sielanschluß – und Sielbaubeiträgen.

Die Rückstellungen für Pensionen u.ä. stiegen hauptsächlich aufgrund der notwendigen Anpassung der Pensionsrückstellungen gemäß versicherungsmathematischem Gutachten sowie der Zuführung des zugehörigen Zinsanteils.

Die sonstigen Rückstellungen wurden insbesondere durch Verbrauchs- und Auflösungsbuchungen in Zusammenhang mit der im Jahr 2023 gebildeten Rückstellung für Nachholungen aus Vorjahren bei der Intercompany-Verrechnung abgebaut. Hinzu kamen Auflösungen von Altrückstellungen aus dem Instandhaltungsbereich. Gegenläufig wirkten sich Rückstellungen für Maßnahmen zur Gebäudeautomation gemäß § 71a des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) aus.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sanken insbesondere aufgrund der Zurückführung von vier langfristigen Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 110,5 Mio. Aufgenommen wurde ein neues langfristiges Darlehen in Höhe von EUR 80,0 Mio.

Die erhaltenen Anzahlungen reduzierten sich stichtagsbedingt. Es handelt sich überwiegend um erhaltene Zahlungen von der FHH bezüglich noch nicht abgerechneter Projektkooperationen.

Wesentliche Bilanzkennzahlen entwickelten sich wie folgt:

VERMÖGENSLAGE	2024	2023
	%	%
Eigenkapitalquote ²⁾	60,1	58,7
Anlagendeckung I ³⁾	62,1	60,7
Anlagendeckung II ⁴⁾	96,5	96,0
Sachanlagenintensität	96,3	96,0

Für die gestiegene Eigenkapitalquote sei auf die obigen Erläuterungen verwiesen.

Die Anlagendeckung I stieg leicht durch einen überproportionalen Zuwachs des Eigenkapitals im Vergleich zum Anlagevermögen.

Die Anlagendeckung II stieg insbesondere aufgrund der Zunahme des Eigenkapitals.

Die Sachanlagenintensität stieg leicht durch eine stärkere Zunahme des Anlagevermögens im Vergleich zum Anstieg der Bilanzsumme.

3. Prognosebericht

Die erwartete Entwicklung der Umsatzerlöse aus dem Kerngeschäft ist eine maßgebliche Annahme im Hinblick auf die Unternehmensplanung der HSE. Einflussfaktoren für die Umsatzerlöse sind die Anzahl der Einwohner und der Haushalte im Entsorgungsgebiet sowie die daraus resultierende Abwassermenge.

In ihren Annahmen zur Planung für das Jahr 2025 geht die HSE davon aus, dass durchschnittliche klimatische Bedingungen herrschen werden und der spezifische Abwasseranfall weiterhin auf dem Niveau des Geschäftsjahres 2024 bleibt. Bei den zu entsorgenden Haushalten erwartet die HSE für das Jahr 2025 einen leichten Anstieg. Daraus resultiert planerisch eine gebührenrelevante Abwassermenge von rund 97,4 Mio.m³ im Jahr 2025, die sehr leicht über dem Niveau des Geschäftsjahres 2024 liegt. Für die Umsatzerlöse aus dem Kerngeschäft bedeutet diese Mengenprognose zusammen mit den Gebührenerhöhungen zum 01.01.2025 ein auf rund € 336 Mio. steigendes Volumen. Für das Jahr 2025 strebt die HSE einen Jahresüberschuss von € 60,2 Mio. an.

Die HSE geht davon aus, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Jahr 2025 gegenüber dem Geschäftsjahr weitestgehend unverändert bleiben. Die instabile internationale Lage wird voraussichtlich weiterhin Preise und Lieferketten negativ beeinflussen. Sollten die Zinsen weiter sinken, ergeben sich hieraus gegenläufige Effekte für die wirtschaftliche Lage der HSE. Der Fachkräftemangel kann die HSE im Jahr 2025 einerseits bei der Besetzung offener Stellen und andererseits durch begrenzte Kapazitäten bei externen Dienstleistern beeinflussen. Konkrete Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der HSE sind hieraus zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nicht abzuleiten.

4. Chancen- und Risikobericht

4.1. Chancen

Die Chancen für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der HSE werden weiterhin eingeschränkt in der Entwicklung der Umsatzerlöse aus dem Kerngeschäft gesehen. Unter der Bedingung eines wieder steigenden spezifischen Wasserverbrauchs und steigender Bevölkerungszahlen, was der Maßstab für die abrechenbare Abwassermenge ist, ergeben sich Chancen für wachsende Umsatzerlöse.

Eine mittelbare Verbesserung des Jahresergebnisses könnte sich nach der Durchführung eines HAMBURG WASSER-weiten Projekts zur Effizienzsteigerung mit dem Fokus auf Kostenminderung ergeben. Dieses Projekt, das im Jahr 2025 startet, umfasst auch die weitere Digitalisierung von kaufmännischen und technischen Prozessen.

Es existieren in geringem Maße Chancen für die Entwicklung des Unternehmens in der Ausweitung der externen Leistungen. Voraussetzung hierfür ist, dass der HSE angesichts der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt für Fachkräfte die erforderlichen internen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Kommunen, insbesondere in Form von längerfristigen Kooperationen, kann bei der HSE somit unter günstigen Rahmenbedingungen zu zusätzlichen Umsätzen führen.

4.2. Risiken

Eine zentrale Säule der Governance-Strukturen bei HAMBURG WASSER ist das Risikomanagementsystem. Dieses ergänzt die differenzierten Planungs- und Steuerungssysteme und das Controlling bei HAMBURG WASSER. In dieses System des Konzerns ist die HSE vollständig integriert.

Jährlich findet – neben der unterjährigen Neubewertung der vorhandenen unternehmensrelevanten Risiken – eine HAMBURG WASSER umfassende Risikoinventur statt, um die Aktualität des Systems sicherzustellen. Alle Unternehmensrisiken werden dabei bewertet, zusätzliche Risiken neu erfasst und entsprechender Handlungsbedarf wird mit den benannten Risikoverantwortlichen abgestimmt.

Wesentliche technische Risiken der HSE sind Störungen und Schäden, welche die Prozesse des Abwassertransports und der Abwasserbehandlung beeinflussen können. Konkrete Risiken sind hierbei unter anderem Schäden am Sietnetz, Brände, Stromausfälle und Betriebsstörungen durch Hochwasser. Diese können zu erhöhten Aufwendungen

²⁾ Eigenkapitalquote unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse

³⁾ Bezogen auf Eigenkapital unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse

⁴⁾ Bezogen auf Eigenkapital, Sonderposten für Investitionszuschüsse, mittel- und langfristige Verbindlichkeiten sowie Pensionsrückstellungen

führen und sich somit auf das Jahresergebnis auswirken. Um diesen entgegenzuwirken, finden regelmäßige Inspektionen und Wartungen der relevanten Infrastruktur statt. Dieses proaktive Vorgehen beseitigt Schäden und potenzielle Schadensursachen und minimiert die genannten Risiken.

Unverändert zum Vorjahr können zusätzlich bei der HSE Risiken grundsätzlich entstehen, wenn die der Planung zugrundeliegenden Annahmen nicht oder nicht im erwarteten Ausmaß eintreffen. Sollten sich die Bevölkerungszahlen und damit die zu entsorgenden Einheiten negativer entwickeln als erwartet, könnte die Ertragslage entsprechend belastet werden. Eine ähnliche Wirkung könnte ein niedriger spezifischer Wassergebrauch als geplant entfalten, der sich direkt in der abrechenbaren Abwassermenge niederschlägt.

Der wachsende Fachkräftemangel könnte bei der HSE sowohl die Verfügbarkeit von externen Dienstleistungen als auch das Volumen der internen Kapazitäten beeinträchtigen. Dies könnte negative Folgen für die Umsetzung geplanter Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen haben. Es ist zudem möglich, dass der HSE durch neue gesetzliche Vorgaben zum Beispiel im Umweltschutz zusätzliche Aufwendungen für die Umsetzung der Anforderungen entstehen.

Die vielfältigen internationalen Krisen und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben auch Einfluss auf das Unternehmen HSE. Es besteht die Möglichkeit, dass die Energiepreise weiter steigen, was sich vor allem bei den Kosten der Abwasserbehandlung mittelfristig belastend auswirken kann. Zudem wird bei ausgewählten Lieferleistungen der in den vergangenen Jahren beobachtete Trend zu Preissteigerungen voraussichtlich – wenn auch abgeschwächt – anhalten. Auch besteht die Möglichkeit, dass es zu negativen Auswirkungen auf Lieferketten hinsichtlich des erforderlichen Bezugs von Waren und Dienstleistungen kommen könnte. Die konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

Es bestehen derzeit keine den Bestand des Unternehmens gefährdenden Risiken.

5. Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB

Gemäß § 289f HGB wird zur Unternehmensführung Folgendes erklärt: Mit Aufsichtsratsbeschluss vom 9. Dezember 2020 wurde für den Aufsichtsrat der HSE für die Anteilseignerseite eine Zielgröße für den Frauenanteil in Höhe von 50% und für die Arbeitnehmerseite in Höhe von 33,3% zum 31.12.2024 beschlossen. Das Ziel wurde sowohl auf der Anteilseignerseite als auch auf der Arbeitnehmerseite zum 31.12.2024 erreicht. Der Frauenanteil betrug auf der Anteilseignerseite zum Stichtag 31.12.2024 50% und auf der Arbeitnehmerseite zum gleichen Stichtag 33,3%. Für die Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat einen Zielwert von 50% zum 31.12.2024 beschlossen. Zum 31. Dezember 2024 wurde dieser Zielwert erreicht. Die Geschäftsführung hat bis Ende des Jahres 2024 eine Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen bei der HSE auf 20,0% als Zielgröße festgelegt. Zum 31. Dezember 2024 betrug der Frauenanteil auf Führungsebene 18%. Davon entfielen auf die beiden direkt unterhalb der Geschäftsführung angeordneten Ebenen 38% auf die Ebene Bereichsleitung und 39% auf die Ebene Leitung Abteilung/Stab.

6. Vergütungsbericht

Das Vergütungssystem bei der HSE ist im Jahr 2024 so ausgerichtet, dass der weit überwiegende Teil der Mitarbeitenden mit einem tariflich definierten Festgehalt vergütet wird. Im Tarifvertrag sind auch die Vergütungen für Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten u. ä. festgelegt.

Darüber hinaus gibt es für einige leitende Mitarbeitende, die Bereichsleitungen sowie die Geschäftsführung ein Vergütungssystem, bei dem der überwiegende Teil der Vergütung durch ein Festgehalt definiert wird und zusätzlich variable Bestandteile vereinbart sind, die erfolgsabhängig an die Erreichung definierter Ziele gekoppelt sind. Die variable Vergütung der hauptamtlichen Geschäftsführung wird vertraglich vom Aufsichtsrat als Höchstbetrag festgelegt. Die tatsächliche Höhe orientiert sich an der Erreichung von Zielen in Bezug auf finanzwirtschaftliche Kennzahlen, an Kennzahlen aus dem Bereich Klimaschutz und an spezifischen Fachkennzahlen des Unternehmens. Über die konkrete Zielerreichung informiert der Aufsichtsratsvorsitzende.

Hamburg, den 8. April 2025

Hamburger Stadtentwässerung AöR

Dr. Michael Beckereit
Techn. Geschäftsführer

Dr. Frank Herzog
Kfm. Geschäftsführer

Bericht des HSE-Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat sich während des Geschäftsjahres 2024 regelmäßig und umfassend über die wirtschaftliche und technische Entwicklung des Unternehmens und dessen Tochtergesellschaften berichten lassen, darüber mit der Geschäftsführung beraten sowie deren Führung der Geschäfte der Gesellschaft überwacht. In insgesamt vier Sitzungen hat der Aufsichtsrat und in zwei Sitzungen sein Ausschuss für Finanzen und Personal insbesondere den Stand der Ergebnisentwicklung sowie die anstehenden Sachfragen eingehend erörtert und die Geschäftsführung beraten. Ein Mitglied des Aufsichtsrates hat nur an der Hälfte oder weniger Sitzungen des Aufsichtsrates persönlich teilgenommen. Die Überwachung nach dem Stadtentwässerungsgesetz und der Satzung hat der Aufsichtsrat ausgeübt und Beschlüsse zu den zustimmungspflichtigen Geschäftsvorgängen gefasst.

Neben den jährlich zu fassenden Beschlüssen zum Jahresabschluss, der Wirtschaftsplanung und der Höhe der Abwassergebühren hat der Aufsichtsrat die notwendigen Beschlüsse zur Änderung des Organisations- und Geschäftsverteilungsplans zum 1. Januar 2025 und damit der Einrichtung des Bereichs Kundenservice und Geschäftsentwicklung sowie in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren zur Anstellung des Bereichsleiters Kundenservice und Geschäftsentwicklung gefasst. Ferner hat der Aufsichtsrat den Investitionsmehrbedarf für den Neubau der 4. Verbrennungslinie und der Sanierung von zwei Bestandlinien des Großprojektes VERA II genehmigt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat der Verlängerung des Anstellungsvertrags des Geschäftsführers der servTEC sowie der Abberufung und Neubestellung eines Prokuristen der CAH zugestimmt.

Der vom Aufsichtsrat beauftragte Abschlussprüfer PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) hat den Jahresabschluss und den Lagebericht der Hamburger Stadtentwässerung AöR sowie die der Tochtergesellschaften zum 31.12.2024 geprüft. Die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers haben allen Mitgliedern des Aufsichtsrates vorgelegen und wurden im Aufsichtsrat umfassend erörtert. Der Prüfer hat an der entsprechenden

Sitzung des Aufsichtsrats und seines Ausschusses teilgenommen und über wesentliche Erkenntnisse seiner Prüfung berichtet sowie ergänzende Fragen beantwortet.

Die Wirtschaftsprüfer haben uneingeschränkte Bestätigungsvermerke für die HSE und die Tochtergesellschaften servTEC, CAH und HPHOR erteilt. Nach dem abschließenden Ergebnis der eigenen Prüfung durch den Aufsichtsrat sind Einwendungen gegen den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht sowie gegen die von den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften aufgestellten Jahresabschlüsse und Lageberichte durch den Aufsichtsrat nicht zu erheben. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss 2024 der Hamburger Stadtentwässerung festgestellt, den Lagebericht genehmigt und die Geschäftsführung für das Jahr 2023 entlastet.

Für die geleistete Arbeit im Geschäftsjahr 2024 spricht der Aufsichtsrat der Geschäftsführung, dem Personalrat sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seinen Dank aus.

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Hamburg, den 19. Mai 2025

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von

dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW m²S 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Hamburg, den 29. April 2025

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gerichtliche Mitteilungen**Aufgebot**

421 II 2/25. In dem Verfahren für Frau **Anita Landahl**, Bei den Dünen-
eichen 19, 21033 Hamburg – Antrag-
stellerin – erkennt das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf am 10. April 2025:
Frau Anita Landahl, Bei den Dünen-
eichen 19, 21033 Hamburg hat den
Antrag auf Kraftloserklärung einer
abhandengekommenen Urkunde bei
Gericht eingereicht.

Es handelt sich um das Sparbuch
der HypoVereinsbank/Unicredit Bank
GmbH, ausgestellt für das Konto
0105090109. Das Sparbuch lautet auf:
Frau Anita Landahl, Bei den Dünen-
eichen 19, 21033 Hamburg.

Der Inhaber des Sparbuchs wird
aufgefordert, seine Rechte spätestens
bis zu dem 11. August 2025 vor dem

Amtsgericht Hamburg-Bergedorf anzu-
melden und die Urkunde vorzulegen,
da ansonsten die Kraftloserklärung des
Sparbuches erfolgen wird.

Hamburg, den 3. September 2025

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 421 1076

Aufgebot

421 II 4/25. Die **Bausparkasse
Schwäbisch Hall AG**, 74520 Schwä-
bisch Hall und die Volksbank Raiff-
eisenbank eG, Breite Straße 7, 25524
Itzehoe, haben den Antrag auf Kraft-
loserklärung einer abhandengekomme-
nen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grund-
schuldbrief über die im Grundbuch des

Amtsgerichts Hamburg Bergedorf, Ge-
markung Bergedorf, Blatt 7616, in
Abteilung III Nummer 5 eingetragene
Grundsuld zu 520.000,- Euro mit
15% Zinsen jährlich sowie einmalig 5 %
Nebenleistung. Eingetragener Berech-
tigter: Volksbank Raiffeisenbank eG,
Itzehoe vormals Vierländer Volksbank
eG, Hamburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs
wird aufgefordert, seine Rechte spätes-
tens bis zu dem 2. Januar 2026 vor dem
Amtsgericht Hamburg-Bergedorf anzu-
melden und die Urkunde vorzulegen,
da ansonsten die Kraftloserklärung des
Briefes erfolgen wird.

Hamburg, den 2. September 2025

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 421 1077

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB OV 113-25 AS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sportcampus Alsterdorf
Heubergredder 38 in 22297 Hamburg
Bauftrag: Heubergredder 38 – Estrich
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 55.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Januar 2026;
Fertigstellung ca. Oktober 2026
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
1. Oktober 2025, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffent-
lichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>
Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.
Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ wäh-
rend des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage
von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 28. August 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH¹⁰⁷⁸

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VgV PW 045-25 AO**
Verfahrensart: Verhandlungsverfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Campus Service Center für die HAW Hamburg am
Campus Berliner Tor, Bei der Hauptfeuerwache 1

– Objektplanung gem. §§ 33 HOAI

Kurzbeschreibung:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg ist Partner für das
Management kommunaler Immobilien in Hamburg. GMH
baut, saniert und bewirtschaftet Schulbauten im Hambur-
ger Süden, entwickelt und realisiert kommunale Bauten der
Stadt Hamburg und arbeitet im Hochschulbau eng mit der
Universität Hamburg und der HAW Hamburg zusammen.

Rund die Hälfte der ca. 17.000 Studierenden der HAW
Hamburg studiert am Campus Berliner Tor, der derzeit
durch eine heterogene Gebäudestruktur verschiedener Epo-
chen und Nutzungen geprägt ist. Der Gebäudebestand ist
sanierungsbedürftig, die räumliche Ordnung zersplittert.

Der Campus soll insgesamt modernisiert, weiterentwickelt
und in Teilen zentralisiert werden.

Grundlage dieser Entwicklung bildet ein städtebaulicher
Rahmenplan, der in mehreren aufeinander aufbauenden
städtebaulichen und freiraumplanerischen Qualifizierungs-
verfahren durch die Büros Behnisch Architekten, ROBERT-
NEUN Architekten und Vogt Landschaft in enger Abstim-
mung mit dem Oberbaudirektor, dem Denkmalschutzamt,
dem Bezirksamt Hamburg-Mitte/Fachamt Stadt- und
Landschaftsplanung, der Behörde für Wissenschaft, For-
schung und Gleichstellung (BWFG) sowie der HAW Ham-
burg erarbeitet wurde.

Den Auftakt für die weitere Entwicklung und Umgestal-
tung des Campus bildet der Neubau des Campus Service
Center (CSC) Bei der Hauptfeuerwache 1. Hierfür lobt
GMH einen hochbaulichen Realisierungswettbewerb aus.
Die vorgenannten Büros sind nicht von der Teilnahme am
Verfahren ausgeschlossen.

Im diesem ersten Bauabschnitt wird das Baufeld 4 (Bei der
Hauptfeuerwache 1) nach dem Rückbau der dort vorhande-
nen beruflichen Schule neu bebaut. Der Neubau des CSC
soll gemeinsam mit den benachbarten Baudenkmalern ein
spannungsreiches architektonisches Ensemble bilden und
der südliche Haupteingang zum Campus sein – ein identi-
tätstiftendes Gebäude mit städtebaulicher Signalwirkung,
das zugleich gestalterische Elemente für weitere künftige
Neubauten vorgibt.

Das CSC bündelt zentrale Serviceeinrichtungen der Hoch-
schule und wird ein attraktiver Lern-, Arbeits- und Aufent-
haltsort für Studierende, Mitarbeitende und externe Gäste.

Vorgesehen sind das Studierendenzentrum, verschiedene
Service- und Beratungsangebote, das Weiterbildungszen-
trum sowie die bisher über den Campus verteilten Fachbib-
liotheken in einem zeitgemäßen Lernzentrum. Zusätzlich
ist ein Pizza-Restaurant des Studierendenwerks geplant.
Eine Fahrradtiefgarage trägt zur Verbesserung der umwelt-
freundlichen Erschließung des Campus bei.

Besonderer Wert wird auf eine klimaangepasste und nach-
haltige Planung, sowie auf eine hohe Umnutzungsfähigkeit
und Flexibilität des Gebäudes gelegt. Die Flächenbedarfs-
ermittlung für die geplanten Funktionseinheiten wurde von
der HAW Hamburg in Abstimmung mit der BWFG erstellt.
Aus dieser Grundlage wurde ein detailliertes Raum- und
Funktionsprogramm entwickelt.

Die Fertigstellung ist für das Jahr 2034 vorgesehen. Die
Kosten für den Neubau (KG 300-600) werden derzeit
geschätzt auf 58.613.000 Euro brutto (zzgl. Abbruchmaß-
nahmen und Baufeldfreimachung). Die Nutzungsfläche
NUF 1-6 beträgt 6.722 m².

Das Wettbewerbsverfahren ist bei der Hamburgischen Architektenkammer unter der Nummer NO-07-25-HRW registriert. Die operative Umsetzung wird durch das Büro D&K drost consult GmbH, Hamburg unterstützt.

Preisgelder ohne MwSt: 1. Preis 85.500 Euro (netto)

2. Preis 53.000 Euro (netto)

3. Preis 35.500 Euro (netto)

Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
29. September 2025 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen sie unter:
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.

Hamburg, den 28. August 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH¹⁰⁷⁹

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 037-25 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Teilprojekt 147 Dachsanierung
Berliner Tor 9 in 20099 Hamburg

Bauftrag: Berliner Tor 9 – Dachabdichtung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 637.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Februar 2026;

Fertigstellung ca. Oktober 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

30. September 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>.

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. September 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH¹⁰⁸⁰

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 038-25 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Teilprojekt 147 Dachsanierung
Berliner Tor 9 in 20099 Hamburg

Bauftrag: Berliner Tor 9 – Metallbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 604.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Februar 2026;

Fertigstellung ca. Juli 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

30. September 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>.

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

1800

Freitag, den 12. September 2025

Amtl. Anz. Nr. 72

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. September 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1081

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VgV VV 077-25 AO**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Die GMH | Gebäudemanagement Hamburg hat die Aufgabe, die Schulimmobilienunter Berücksichtigung der schulischen Belange zu planen, zu bauen, zu unterhalten, zu bewirtschaften und die ca. 60 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schulen. Die Grundstücksfläche aller allgemeinbildenden und beruflichen staatlichen Schulen beträgt etwa 9,1 Mio. qm und die Hauptnutzungsfläche etwa 3,1 Mio. m².

In dieser Tätigkeit wurde GMH mit dem Neubau der Stadtteilschule (STS) „In den Reethen“ in Hamburg beauftragt.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 522.000,- Euro

Laufzeit des Vertrags: 36 Monate

Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
2. Oktober 2025 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.

TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.

Hamburg, den 3. September 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1082

Gläubigeraufruf

Die Firma **System-Partner Gesellschaft für EDV-Einsatz mbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 27302) mit Sitz in Hamburg ist aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei ihr zu melden.

Hamburg, den 20. August 2025

Der Liquidator

1083

Gläubigeraufruf

Der Verein **Verein zur Förderung der Kirchenmusik an St. Sophien, Hamburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 10015) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Als Liquidator wurde Herr Manfred Wachter, Bartholomäusstrasse 20 in 22083 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Hamburg, den 2. September 2025

Der Liquidator

1084